

Andreas Maurer / Joachim Schild (Hrsg.)

**Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union
Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte**

Band 3:

**Amina Sabeur und Christof Berlin
Die Beiträge aus den Arbeitsgruppen I, II und IX**

SWP, Berlin 2003

Diese Dokumentationsreihe wird durch Mittel der Europäischen Kommission im Rahmen des SWP-Projekts „CONVEU-30: From the Convention to the IGC: Mapping Cross-National Views towards an EU-30“ unterstützt.



**Nachweis in öffentlich
zugänglichen Datenbanken
nicht gestattet.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
der Stiftung Wissenschaft
und Politik ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
der SWP gestattet.**

**© Stiftung Wissenschaft und
Politik, 2003**

**SWP
Stiftung Wissenschaft und
Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und
Sicherheit**

**Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org**



INHALT

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent	5
2. Einleitung	7
3. Arbeitsgruppe I: Subsidiarität	7
3.1. Das Mandat der Arbeitsgruppe „Subsidiarität“	7
3.2 Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe I „Subsidiarität“	8
4. Die Arbeitsgruppe II: Charta	17
4.1 Das Mandat der Arbeitsgruppe „Charta“	17
4.2 Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe „Charta“	17
4. Die Arbeitsgruppe IX: Vereinfachung	28
4.1. Die AG IX „Vereinfachung“ und ihr Mandat	28
4.2. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe IX „Vereinfachung“	28



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

AB	Arbeitsgruppenbeitrag
AdR	Ausschuß der Regionen
BQM	Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit
COSAC	Conférence des organes spécialisés dans les affaires communautaires
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRG	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
JI	Justiz und Inneres
KOM	Europäische Kommission
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

ABKÜRZUNGEN DER KONVENTSKLASSEN

EP	Europäisches Parlament
KOM	Europäische Kommission
NP	Nationales Parlament
R	Regierung eines Mitgliedstaats
S	Sonstige

LÄNDERABKÜRZUNGEN

A	Österreich	I	Italien
B	Belgien	IRL	Irland
BG	Bulgarien	L	Luxemburg
CY	Zypern	LT	Litauen
CZ	Tschechische Republik	LV	Lettland
D	Deutschland	M	Malta
DK	Dänemark	NL	Niederlande
E	Spanien	P	Portugal
EW	Estland	PL	Polen
F	Frankreich	RO	Rumänien
FIN	Finnland	S	Schweden
GB	Großbritannien	SF	Finnland
GR	Griechenland	SK	Slowakei
H	Ungarn	SLO	Slowenien
		TR	Türkei



1. DIE FRAGEN DES EUROPÄISCHEN RATES VON LAEKEN AN DEN KONVENT

Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten

1. Können wir zu diesem Zweck eine **deutlichere Unterscheidung** zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?

2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten am **effizientesten** wahrgenommen?

3. Wie soll dabei das **Subsidiaritätsprinzip** angewandt werden?

4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, daß jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?

5. Und welche Auswirkungen würde dies haben?

Neuordnung der Zuständigkeiten

6. In welcher Weise können die **Erwartungen des Bürgers** hierbei als **Richtschnur** dienen?

7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Union?

8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir besser den Mitgliedstaaten überlassen?

9. Welche **Änderungen** müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden?

10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik entwickeln?

11. Müssen die **Petersberg-Aufgaben** reaktualisiert werden?

12. Wollen wir uns bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einem stärker integrierten Konzept zuwenden?

13. Wie kann die Koordinierung der **Wirtschaftspolitik** verstärkt werden?

14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit verstärken?

15. Soll andererseits die tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren

Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?

16. Sollen ihnen nicht **Garantien** dafür gegeben werden, daß an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten **nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und - wo eine solche besteht - der Regionen** führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, daß die **europäische Dynamik nicht erlahmt**?

18. Müssen zu diesem Zweck die **Artikel 95 und 308 des Vertrags** unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine **Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen** eingeführt werden?

20. Muß die **Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordinierung)?

21. Sollte häufiger auf die **Rahmengesetzgebung** zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?

22. Für welche Zuständigkeiten sind die **offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung** die am besten geeigneten Instrumente?

23. Bleibt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union

24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die **demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen** können - eine Frage, die für die drei Organe gilt.

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der **Europäischen Kommission** stärken?

26. Wie soll der **Präsident der Kommission** bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?



27. Soll die Rolle des **Europäischen Parlaments** gestärkt werden?

28. Sollen wir das **Mitentscheidungsrecht ausweiten** oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir **die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen**, überprüft werden?

30. Ist ein **europäischer Wahlbezirk** notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können **beide Systeme miteinander kombiniert** werden?

32. Muß die Rolle des **Rates** gestärkt werden?

33. Soll der **Rat als Gesetzgeber** in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die **Tagungen des Rates** - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - **öffentlich** werden?

35. Soll der **Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates** erhalten?

36. Wie kann schließlich das **Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen** gewährleistet werden?

Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem **neuen Organ** – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein?

38. Sollen sie eine **Rolle** in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen **das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt**?

39. Sollen sie sich auf die **Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren**, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre **Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung** sorgen?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**?

42. Wie läßt sich das **Mitentscheidungsverfahren** zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des **Vorsitzes der Union** geschehen?

44. **Welches ist die zukünftige Rolle des Europäischen Parlamentes?**

45. Welches ist die Rolle und die Struktur der **verschiedenen Ratsformationen**?

46. Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?

47. Wie läßt sich die **Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied** verbessern?

48. Soll die **Außenvertretung der Union** in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

49. Soll die **Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften** überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in **drei Säulen** geschehen?

50. Soll zwischen einem **Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen** unterschieden werden?

51. Soll sich diese Unterscheidung in einer **Aufspaltung der Texte** niederschlagen?

52. Kann dies zu einer **Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen** führen?

53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die **Charta der Grundrechte** in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beitreten soll.

54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, daß in der Union **ein Verfassungstext** angenommen wird.

55. Welches wären die **Kernbestandteile einer solchen Verfassung**?

56. Die **Werte**, für die die Union eintritt?

57. Die **Grundrechte und -pflichten** der Bürger?

58. Das **Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten** in der Union?



2. EINLEITUNG

Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses werden im Europäischen Konvent seit dem 28. Februar 2002 weitreichende Reformen der Europäischen Union diskutiert. In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde hierfür sowohl inhaltlich als auch institutionell die Grundlage gelegt. Am 28. Oktober 2002 wurde der erste „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing vorgestellt.

Eine systematische Strukturierung der in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen führt zur Formulierung von sechs Themengebieten, denen jeweils ein Bündel von Fragen zugeordnet werden kann:

1. Kompetenzordnung: 1-9, 15-18, 23, 39, 40
2. Politikfelder: 10-14, 46-48
3. Vereinfachung der Instrumente: 19-23
4. Institutionen: 24-39, 41-45
5. Verfassung: 49-52, 54-58
6. Charta/ECHR: 53

Diesen Themengruppen sind jeweils eine oder mehrere Arbeitsgruppen zuzuordnen, die die Diskussion in kleinem Kreis vertiefen, strukturieren und versuchen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

3. ARBEITSGRUPPE I: SUBSIDIARITÄT

Am 6. Februar 2003 legte das Konventspräsidium erstmals konkrete Formulierungsentwürfe für die ersten 16 Verfassungsartikel vor (CONV 528/03). Diese enthalten Bestimmungen zu Kompetenz- und Subsidiaritätsfragen, die in einem eigenen Titel III zusammengefaßt sind. Wichtige Regelungen, die die konkrete Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Kontrolle seiner Einhaltung betreffen, sollen in einem Subsidiaritätsprotokoll verankert werden, dessen Textentwurf am 27. Februar 2003 vorgelegt wurde (CONV 579/03).

Die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nimmt einen großen Teil der in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen ein. Hierbei geht es im wesentlichen um eine eindeutige Definition von Kompetenzkategorien sowie die Frage, wie man die Einhaltung der so geschaffenen Kompetenzordnung sowie des Subsidiaritätsprinzips überprüfen und garantieren kann. Sie waren im wesentlichen Gegenstand der Verhandlungen der Arbeitsgruppe I „Subsidiarität“ sowie der Arbeitsgruppe V „Ergänzende Zuständigkeiten“ (s. Christof Berlin/Robert Velikonja, Die Beiträge aus den Arbeitsgruppen III, IV und V, Bd. 2 dieser Dokumentationsreihe, SWP, Berlin 2003). Darüber hinaus äußerten sich auch zahlreiche Plenumsbeiträge zu diesem Themenkomplex, der in den ersten Monaten der Konventsarbeit einen breiten Raum einnahm (s. Saskia Matl, Die Beiträge des Konvents bis zum 28.10.2002, Bd. 1 dieser Dokumentationsreihe, SWP, Berlin 2003).

Insgesamt scheint das Thema der Kompetenzordnung und Subsidiaritätskontrolle keine so großen Probleme aufgeworfen zu haben wie anfänglich von vielen befürchtet worden war. Man war sich sehr schnell über die Eckpunkte einer solchen Ordnung und ihrer prozeduralen Absicherung einig und es kam, anders als erwartet, nicht zu einer Lagerbildung zwischen Integrationisten und Intergouvernementalisten. Die Arbeitsgruppe I „Subsidiarität“ tagte vom 7. Juni bis zum 19. September 2002 unter Leitung von Iñigo Méndez de Vigo (EP). Der Abschlußbericht (CONV 286/02) wurde am 23. September 2002 vorgelegt. Die Arbeitsgruppe befaßte sich im wesentlichen mit den Fragen 3 (Subsidiaritätsprinzip), Frage 17 (Verhinderung einer schleichenden Ausweitung der Zuständigkeiten der Union), Frage 37 (Vertretung nationaler Parlamente in einem neuen Organ – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament) sowie Frage 39 (Rolle nationaler Parlamente bei der Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips) des Laekener Fragenkatalogs. Aufgrund der vielfältigen Überschneidungen mit dem Arbeitsgebiet der Arbeitsgruppe „Ergänzende Zuständigkeiten“ wurden allerdings auch darüber hinaus gehende Fragen zur Präzisierung der Kompetenzordnung als notwendige Voraussetzung einer verbesserten Einhaltung und Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips debattiert.

3.1. Das Mandat der Arbeitsgruppe „Subsidiarität“

Die Arbeitsgruppe hatte einerseits Fragen zur Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie Fragen zur Überwachung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu beantworten. Letztere standen eindeutig im Vordergrund der Arbeiten.



Im Hinblick auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollte geprüft werden, ob die im „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ im Anhang des Vertrags von Amsterdam formulierten Kriterien eine ausreichende vertragsrechtliche Grundlage für die Gewährleistung der Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips darstellen, oder ob weitere Kriterien hinzuzufügen wären.

Im Hinblick auf die Überwachung des Subsidiaritätsprinzips sollte sich die AG mit zwei grundlegenden Optionen befassen: der Verbesserung der politischen und/oder der gerichtlichen Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips.

Im Hinblick auf die politische Kontrolle waren folgende Vorschläge zu prüfen:

- (1) Einsetzung einer für Subsidiaritätsfragen zuständigen Person für jedes Mitglied des Europäischen Rates sowie für das EP mit der Aufgabe der Prüfung von Rechtsaktsvorschlägen.
- (2) Aufforderung an die KOM, jedem Rechtssetzungsvorschlag einen „Subsidiaritätsbogen“ beizufügen.
- (3) Verstärkung der Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente:
 - (a) durch deren Beteiligung am Rechtssetzungsprozeß
 - (b) oder durch verstärkte nationale Kontrolle der von ihren jeweiligen Regierung im Rat vertretenen Standpunkte.
- (4) Verstärkte Rolle der COSAC in der Subsidiaritätskontrolle.
- (5) Schaffung eines „ad hoc-Organs“ zur Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (zu klärende Fragen: Zusammensetzung, Entscheidungs- oder nur Beratungsbefugnisse, Zeitpunkt der Kontrolle im Rechtssetzungsverfahren).

Im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle war zu prüfen:

- (1) ob eine Stärkung der gerichtlichen Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips zweckmäßig wäre – mit welchen Mitteln (Subsidiaritätskammer beim EuGH oder Zusammenarbeit zwischen EuGH und nationalen Gerichten?) und in welcher Phase (Vorabkontrolle vor Inkrafttreten des Rechtsakts nach dem französischen Modell?);
- (2) ob eine Ausweitung der Klagebefugnisse in Subsidiaritäts- und Kompetenzverteilungsfragen sinnvoll ist, wenn ja auf wen: nationale Parlamente (oder ad hoc-Organ mit Mitgliedern nationaler Parlamente), AdR, Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen?

3.2 Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe I „Subsidiarität“

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Vorschläge einigen können (Conv 286/02):

- (1) Um die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die am Rechtssetzungsprozeß beteiligten Organe während der Erarbeitung und der Unterbreitung eines Rechtsakts zu verbessern, wird die KOM aufgefordert, jedem Rechtssetzungsvorschlag einen „*Subsidiaritätsbogen*“ beizufügen, der detaillierte Angaben enthält, u.a. zu finanziellen Auswirkungen, im Falle von Richtlinien auch zu Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften. Dies soll die Beurteilung der Subsidiaritätskonformität des Rechtsaktvorschlags erleichtern.
- (2) Die Gruppe schlägt die Schaffung eines neuen „ex ante“-Kontrollmechanismus („*Frühwarnsystem*“) vor, um die direkte Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an der Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu ermöglichen. Im Rahmen dieses „Frühwarnsystems“ übermittelt die KOM jedem einzelstaatlichen Parlament ihre Vorschläge für Rechtsakte zum gleichen Zeitpunkt wie dem Gemeinschaftsgesetzgeber. Jedes einzelstaatliche Parlament kann binnen sechs Wochen und vor Beginn des eigentlichen Rechtssetzungsverfahrens eine begründete Stellungnahme zur Achtung des Subsidiaritätsprinzips durch den betreffenden Vorschlag abgeben. Gehen „eine erhebliche Anzahl“ von Stellungnahmen ein, so muß die KOM ihren Vorschlag überprüfen, kann aber daran festhalten. Gehen nur wenige Stellungnahmen ein, so muß der Gemeinschaftsgesetzgeber den Rechtsakt lediglich ausführlicher unter Subsidiaritätsgesichtspunkten begründen. Die KOM übermittelt den einzelstaatlichen Parlamenten zudem den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Zeitpunkt der Einberufung des Vermittlungsausschusses. Einzelstaatliche Parlamente können innerhalb der sechswöchigen Frist des Vermittlungsverfahrens begründete Stellungnahmen zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips abgeben.
- (3) Schließlich wird die Erhebung einer Klage beim Gerichtshof wegen Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips erleichtert.



- (a) Einzelstaatliche Parlamente – im Falle von Zwei-Kammer-Systemen auch eine ihrer Kammern –, die im Rahmen des Frühwarnsystems eine begründete Stellungnahme abgegeben haben, sollen ein Klagerecht beim EuGH wegen Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips erhalten.
- (b) Auch der AdR soll ein Klagerecht beim EuGH wegen Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips erhalten.

3.3 Abgelehnte Vorschläge

Die zwei wichtigsten negativen Festlegungen der Arbeitsgruppe betrafen:

- (1) Ablehnung der Einrichtung eines politischen ad hoc-Gremiums zur Subsidiaritätskontrolle („Subsidiaritätsausschuß“). Ein solches war im Plenum breit diskutiert worden. Ein Subsidiaritätsausschuß war auch in einem Plenumsbeitrag der Regierungsvertreter P. Glotz (D), P. Hain (UK), D. Hübner (P), R. McSharry (IRL) und P. Moscovici (F) gefordert worden (CONV 88/02).
- (2) Ablehnung einer gerichtlichen ex ante-Kontrolle (vor Inkrafttreten eines Rechtsaktes) der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem Vorbild der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine solche war von dem deutschen Bundesratsvertreter E. Teufel (WG I – WD 6 u. WG I-WD 12) wiederholt gefordert worden, ebenso vom österreichischen Regierungsvertreter H. Farnleitner gemeinsam mit dem österreichischen Parlamentsverteter R. Bösch (WG I – WD 11).

Weitere nicht berücksichtigte Vorschläge betrafen:

- (1) die Benennung eines „*Herrn oder Frau Subsidiarität*“ innerhalb der einzelnen Organe (innerhalb der KOM etwa als Vizepräsident) mit dem Auftrag, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu kontrollieren (J.-C. Piris, WG I – WD 4);
- (2) die Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch einen Europäischen Schlichter (T. Kirkhope, WG I - WD16);
- (3) die verstärkte Einbeziehung der COSAC als interparlamentarisches Forum in den Prozeß der Subsidiaritätskontrolle im Verbund mit nationalen Parlamentsausschüssen und EP-Ausschüssen (A. Maurer, WG I – WD 7);
- (4) Recht zur Klageerhebung beim Gerichtshof wegen Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips für Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, wie von Bundesratsvertreter E. Teufel gefordert (WG I – WD 6 u. WD 12);
- (5) die Schaffung eines Kompetenzsenats beim EuGH, wie von Bundesratsvertreter E. Teufel gefordert (WG I – WD 6 u. WD 12). Die Gruppe verwarf diesen Vorschlag nicht grundsätzlich, war aber der Auffassung, daß es Sache des EuGH sei, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Bewältigung seiner vermehrten Arbeitsbelastung zu ergreifen.
- (6) Verpflichtung der KOM zur Abänderung ihres Rechtssetzungsvorschlags, wenn Mindestanzahl von nationalen Parlamenten Subsidiaritätsbedenken äußern (P. Hain, WG I – WD 22).



Fragen Laeken	Laufnummer Konventionsdokument	Dokumenttyp	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Ländern)	Name des Autors	Autor (nach Konventionsklasse)
---------------	--------------------------------	-------------	---------------------------	----------------------	-----------------	--------------------------------

Themenkomplex 1: Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten						
3. Wie soll dabei das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden?	CONV 286/02	AB (Schlußbericht)	KOM wird verpflichtet, allen Vorschlägen für Rechtsakte „Subsidiaritätsbögen“ beizufügen. Diese sollen dank detaillierter Angaben, u.a. zu finanziellen Auswirkungen, im Falle von Richtlinien auch zu Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, eine verbesserte Beurteilung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ermöglichen. Ex-ante Kontrollmechanismus politischer Art („Frühwarnmechanismus“), im Rahmen dessen sich einzelstaatliche Parlamente zu Beginn des Rechtssetzungsverfahrens zur Frage der Konformität der Rechtssetzungsvorschläge der KOM mit dem Subsidiaritätsprinzip äußern können. Im Rahmen dieses „Frühwarnsystems“ übermittelt die KOM jedem einzelstaatlichen Parlament ihre Vorschläge für Rechtsakte zum gleichen Zeitpunkt wie dem Gemeinschaftsgesetzgeber. Jedes einzelstaatliche Parlament kann binnen sechs Wochen und vor Beginn des eigentlichen Rechtssetzungsverfahrens eine begründete Stellungnahme zur Achtung des Subsidiaritätsprinzips durch den betreffenden Vorschlag abgeben. Gehen „eine erhebliche Anzahl“ von Stellungnahmen ein, so muß die KOM ihren Vorschlag überprüfen, kann aber daran festhalten. Gehen nur wenige Stellungnahmen ein, so muß der Gemeinschaftsgesetzgeber den Rechtsakt lediglich ausführlicher unter Subsidiaritätsgesichtspunkten begründen. Die KOM übermittelt den einzelstaatlichen Parlamenten zudem den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Zeitpunkt der Einberufung des Vermittlungsausschusses. Einzelstaatliche Parlamente können innerhalb der sechswöchigen Frist des Vermittlungsverfahrens begründete Stellungnahmen zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips abgeben. Ex-post Kontrolle gerichtlicher Art: Einzelstaatliche Parlamente, die Frühwarnmechanismus in Gang gesetzt haben, erhalten Recht, nach Annahme des Rechtsaktes den EuGH wegen Verlet-		Arbeitsgruppe I „Subsidiaritätsprinzip“ Abschlußbericht	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			zung des Subsidiaritätsprinzips anzurufen, im Falle von Zwei-Kammer-Parlamenten gilt dies für beide Kammern unabhängig voneinander. Bei Rechtsakten zu Bereichen, zu denen der AdR konsultiert wird, kann auch dieser den EuGH wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips be- fassen. Diese Vorschläge sind im Subsidiaritätsprotokoll im Anhang zum Vertrag zu konkretisieren.			
	WG I – WD 4	AB	Subsidiaritätsprinzip in erster Linie politischer Natur, daher kann Einhaltung nicht ausschließ- lich gerichtlicher Kontrolle unterworfen sein. Gerichtliche Kontrolle sollte nicht „politisiert“ werden. Zeitpunkt der Subsidiaritätskontrolle: „ex post“, unmittelbar bevor bzw. unmittelbar nach der definitiven Verabschiedung des Rechtsaktes durch Gemeinschaftsgesetzgeber, aber vor seinem Inkrafttreten, jedenfalls nicht schon nach Vorschlag der KOM. Keine neue Gemeinschaftsinstitution zur Subsidiaritätskontrolle, statt dessen in einem dezen- tralisiertem System jeweils Subsidiaritätsbeauftragte („Herr“ oder „Frau Subsidiarität“) benen- nen, die den Staats- und Regierungschefs sowie den EP- und KOM-Präsidenten zugeordnet wären und eine Frühwarnfunktion in Subsidiaritätsfragen erfüllen würden.		Jean-Claude Piris	S
	WG I – WD 5	AB	Liste von Tätigkeitsbereichen erstellen und mit Festlegung der erlaubten Intensität der Inter- vention auf verschiedenen Handlungsebenen innerhalb der Union kombinieren. So lassen sich die hauptsächlich und die subsidiär zuständigen Ebenen definieren. 3-stufiges System der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle: a) Einrichtung eines Subsidiaritätsausschusses mit Aufgabe der politischen Vermittlung in Streitfällen b) gemischte rechtlich-politische Kontrolle auf der Ebene eines Europäischen Senats (im Rah- men eines Zwei-Kammer-Systems) zur Streitfallentscheidung c) Legalitätskontrolle der Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips durch Europäisches Verfassungsgericht oder EuGH	RO	Adrian Severin	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG I – WD 6	AB	Zwei Arten präventiver Kompetenzkontrolle denkbar: (1) entweder während des Gesetzgebungsverfahrens durch neu zu schaffendes parlamentarisches/politisches Gremium: - Zusammensetzung: 5 MdEP, 5 Mitglieder nationaler Parlamente, 1 Mitglied des Rates; - Anrufung binnen eines Monats nach Vorlage der KOM; - Anrufungsberechtigte: Rat, EP, AdR, Mitgliedstaaten, jedes nationale Parlament und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen; - Recht zur nicht-bindenden Stellungnahme („avis“) innerhalb von 2 Monaten in Form einer Kompetenzrüge wg. eines Verstoßes gegen Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit; - A-posteriori-Kontrolle weiterhin durch EuGH (2) oder durch einen Kompetenzsenat des Europäischen Gerichtshofes mittels einer neuen „Kompetenzklage“ nach Abschluß des Rechtssetzungsverfahrens, aber vor Inkrafttreten des Rechtsaktes (französisches Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit): - Zusammensetzung des Kompetenzsenats: 5 Richter des EuGH, 5 Richter oberster nationaler Verfassungsgerichte, Präsident des EuGH; - Anrufung binnen eines Monats nach Verabschiedung des Rechtsaktes durch Rat und EP; - Anrufungsberechtigte: Mitgliedstaaten, Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, qualifizierte Minderheit des EP, jedes nationale Parlament; - Recht zum bindenden und abschließenden Urteil zur Kompetenzfrage innerhalb von 2 Monaten nach Anrufung wg. eines Verstoßes gegen Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiarität; - Keine spätere A-posteriori-Kontrolle von präventiv überprüften und nicht beanstandeten Rechtsakten durch EuGH unter Kompetenzgesichtspunkten mehr möglich. Präferenz für gerichtliche Lösung der Kompetenzkontrolle unter der Voraussetzung einer Präzisierung des Wortlauts des bisherigen Artikels 5, Abs. 2 EGV.	D	Erwin Teufel	NP
	WG I – WD 8	AB	Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips ist politischer Natur. Sie sollte ex ante, vor Verabschiedung des Rechtsaktes, durch ein ad hoc-Gremium, gebildet aus Vertretern nationaler Parlamente, in jedem Stadium des Gesetzgebungsprozesses ausgeübt werden können (s. Frage 39). Entscheidungen dieses ad hoc-Gremiums zur Subsidiaritätskontrolle haben keine rechtlich verbindliche Wirkung. A posteriori-Kontrolle wie bisher durch EuGH.	FIN	Matti Vanhanen	NP
	WG I – WD 10	AB	EP befürwortet Lösung nach Muster der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit (2 EP-Resolutionen von 1990 auf der Basis von Berichten Giscard d'Estaings sowie Lamassoure-Bericht zur Kompetenzordnung von 2002, PE 304.276/DEF): gerichtliche Subsidiaritätskontrolle innerhalb kurzer Frist durch EuGH (evtl. mittels spezieller Kammer) nach Verabschiedung eines Rechtsakts durch Gemeinschaftsgesetzgeber, aber vor Inkrafttreten. Klageberechtigt wären Rat, KOM, EP, Mitgliedsländer, nationale Parlamente.		Dietmar Nickel	EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG I – WD 11	AB	Präzisierung der Kompetenzbestimmungen vermindert Subsidiaritätsprobleme bei Kompetenz-wahrnehmung: (1) Kompetenzen kategorisieren (exklusive, geteilte, mitgliedstaatliche) und Handlungsformen sowie Grenzen der Intervention der Union festlegen. (2) Für einzelne Bereiche weitere Harmonisierungsverbote bzw. Beschränkung auf Mindest-harmonisierung vertraglich verankern. (3) Wo immer möglich Wahl der Rechtsinstrumente auf solche mit geringstmöglicher Ein-griffswirkung in den Mitgliedstaaten eingrenzen. Zusätzliche Kriterien und prozedurale Garantien für Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: (1) Kriterium des Vorteils spezifischer Unionsrechtsakte für den einzelnen Bürger: in Artikel 5-EGV soll das allgemeine Prinzip möglichst bürgernaher Entscheidungen verankert werden (Beitrag enthält Artikelvorschlag). (2) Nationale Parlamente sollen zeitgleich mit Mitgliedstaaten Rechtssetzungsvorschläge, Politikplanungsdokumente (Grün-, Weißbücher usw.) und die jährlichen Legislativpro-gramme der KOM zugeleitet bekommen. (3) Unionsinstitutionen sollten die Auswirkungen europäischer Maßnahmen auf die kulturel-len und sozialen Besonderheiten der Mitgliedstaaten und ihrer subnationalen Einheiten prüfen und verhindern, daß gleichförmige Maßnahmen regionale Besonderheiten mißach-ten. Gerichtliche Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips im Zeitraum nach Vorschlag eines Rechtsakts bis unmittelbar vor dessen Inkrafttreten möglich: (1) Anrufungsberechtigte: nationale Parlamente, AdR, Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis-sen (2) EuGH hat Recht zum bindenden und abschließenden Urteil – ausschließlich in Bezug auf Subsidiaritätsaspekte – innerhalb einer zu spezifizierenden Frist. (3) Spätere a posteriori-Kontrolle von präventiv überprüften und nicht beanstandeten Rechts-akten durch EuGH im Hinblick auf solche Aspekte des Rechtsaktes möglich, die nicht un-mittelbar Gegenstand des Verfahrens (res judicata) waren, also auch unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten.	A	Hannes Farnleiter und Reinhard E. Bösch	R,NP
	WG I- WD 12	AB	Grundsätzliche Befürwortung einer politischen ex ante-Kontrolle der Einhaltung des Subsidiari-tätsprinzips. Allerdings ist das vorgeschlagene „Frühwarnsystem“ alleine nicht ausreichend und beinhaltet die Gefahr einer Verlängerung des Gesetzgebungsverfahrens. Erneutes Plädoyer (vgl. WD 6) für französisches Modell der gerichtlichen Kompetenzkontrolle nach Verabschiedung und vor Inkrafttreten des Rechtsaktes durch eine „Kompetenzkammer“ beim Europäischen Gerichtshof. Der Beitrag enthält ausformulierte Artikelentwürfe zur präven-tiven gerichtlichen Kompetenzkontrolle.	D	Erwin Teufel	NP
	WG I – WD 13	AB	Kombination aus politischer ex ante- und gerichtlicher ex post-Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. (1) Politische ex ante-Kontrolle durch parlamentarischen Subsidiaritätsausschuß, zusamen-gesetzt aus nationalen und europäischen Abgeordneten, der den Gesetzgebungsprozeß nicht über Gebühr verzögern oder gar blockieren darf. (2) Gerichtliche ex post-Kontrolle durch EuGH, Ausweitung des Klagerechts auf nationale Par-lamente.	BG	Daniel Valtchev	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG I – WD 14	AB	Positionspapier des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) (1) Ablehnung starrer Kompetenzlisten (2) Einbeziehung der Selbstverpflichtung der Union zur Bürgernähe aus Art. 1 EUV in Verfassungsvertrag (3) Einbeziehung der Formulierung aus Präambel der Grundrechtscharta in Verfassungsvertrag, die in das Verhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten deren „nationale, regionale und lokale Organisationsformen“ einschließt (4) Einbeziehungen von Kernelementen oder Erwähnung der Charta der lokalen Selbstverwaltung des Europarates in Verfassungsvertrag (5) Erwähnung der Kommunen und Regionen neben den Mitgliedstaaten im Subsidiaritätsartikel (bisher. Art. 5 EGV) (6) Präzisierung der Formulierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 5 EGV): Maßnahmen „gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Verfassungsvertrags erforderliche Maß weder in ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Intensität noch in ihrer Dauer hinaus“ (7) Präzisierung des Subsidiaritätsprinzips durch Grundsatz der Konnexität: Entscheidungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für Kommunen und Regionen nur dann zulässig, wenn Entscheidungsträger auch den Ausgleich des finanziellen Mehraufwands sichert (8) Schaffung eines politischen Subsidiaritätskontrollgremiums als Konsultationsgremium aus Vertretern der EU, der Mitgliedstaaten und Vertretern der Regionen und Kommunen (9) Klagerecht des AdR vor dem EuGH		Heinrich Hoffschulte	S
	WG I – WD 16	AB	Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips soll durch einen Europäischen Schlichter überwacht werden. Der Schlichter mit richterlicher Erfahrung bei einem hohen Gericht wird von Mitgliedern des EP und der nationalen Parlamente für fünf Jahre gewählt. Nationale Regierungen und nationale Parlamente (mind. 40 % der Parlamentsmitglieder aus mind. einem Viertel der Mitgliedstaaten) können den Schlichter anrufen. Dieses Verfahren soll richterliche und politische Kontrolle verknüpfen.	GB	Timothy Kirkhope	EP
18. Müssen zu diesem Zweck (Verhinderung einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union bei Wahrung der europäischen Dynamik, s. Fr. 17) die Artikel 95 und 308 des Vertrags unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?	WG I – WD 11	AB	Klärung von Art. 95 und 308 EGV nötig: - Art. 95 muß auf Vorhaben begrenzt werden, die direkt und in erster Linie die Verwirklichung des Binnenmarktes zum Ziel haben; - auf Art. 308 soll nur dann zurückgegriffen werden, wenn spezifische Maßnahme zur Erreichung der in den Verträgen verankerten Ziele absolut unerlässlich ist.	A	Hannes Farnleiter Reinhard E. Bösch.	R NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

Themenkomplex 5: Rolle der nationalen Parlamente						
37. Sollen sie in einem neuen Organ – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein?	CONV 286/02	AB	Nein. Schaffung eines neuen Vertretungsorgans nationaler Parlamente zur Subsidiaritätsprüfung soll vermieden werden, da institutionelle Struktur sonst komplizierter und Rechtssetzungsverfahren schwerfälliger würden.		Arbeitsgruppe I „Subsidiaritätsprinzip“ Abschlußbericht.	S
	WG I – WD 7	AB	Nein. Alternative zur Schaffung neuer Institutionen: Aktivierung und verstärkte Zusammenarbeit bestehender Gremien wie EP-Ausschüsse, nationale EU-Ausschüsse und Fachausschüsse sowie COSAC als interparlamentarisches Forum. Vorschlag eines konkreten Ablaufschemas der Gesetzgebungsplanung und Subsidiaritätsprüfung im Zusammenspiel zwischen COSAC, europäischen und nationalen Ausschüssen.		Andreas Maurer	S
	WG I – WD 8	AB	Ja. Nationale Parlamente (mindestens 3 bzw. 1 nationales Parlament gemeinsam mit AdR) sollen – ebenso wie der AdR – die Möglichkeit haben, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen eines ad hoc-Gremiums zu kontrollieren. Dieses wird aus Vertretern nationaler Parlamente gebildet. Diese sind besonders geeignet, weil sie außerhalb des EU-Institutionensystems stehen und nicht unmittelbar am Rechtssetzungsprozeß auf europäischer Ebene beteiligt sind. Subsidiaritätskontrollverfahren sollte Rechtssetzungsprozeß nicht übermäßig verlängern. Entscheidungen dieses ad hoc-Gremiums zur Subsidiaritätskontrolle haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter.	FIN	Matti Vanhanen	NP
	WG I – WD 13	AB	Ja. Politische ex ante-Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch parlamentarischen Subsidiaritätsausschuß, zusammengesetzt aus nationalen und europäischen Abgeordneten, der den Gesetzgebungsprozeß nicht über Gebühr verzögern oder gar blockieren darf. Gerichtliche ex post-Kontrolle durch EuGH, Ausweitung des Klagerechts auf nationale Parlamente.	BG	Daniel Valtchev	NP
	WG I – WD 15	AB	Nationale Parlamente überwachen die Nutzung des Initiativmonopols der KOM. Sie legen die Rechtsform von Gemeinschaftsrechtsakten im Kontext der Beratung über das jährliche Legislativprogramm der KOM fest und haben das letzte Wort darüber, ob die Gemeinschaft im Einzelfall verbindliche Rechtsnormen erläßt oder Empfehlungen macht. 20 Mitglieder eines jeden nationalen Parlaments können sich in einem ad hoc-Gremium versammeln, z.B. zwei Mal jährlich, um Entscheidungen über das laufende Legislativprogramm zu treffen. Die Letztentscheidung über die Annahme des jährlichen Legislativprogramms treffen die nationalen Parlamente in einer Ja/Nein-Abstimmung. Zur Annahme ist die Zustimmung von 75 % der nationalen Parlamente notwendig, die 50% der Bevölkerung vertreten müssen.	DK	Jens Bonde	EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
39. Sollen sie sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?	CONV 286/02	AB	Schaffung eines ex ante-Kontrollmechanismus politischer Art („Frühwarnmechanismus“), im Rahmen dessen sich einzelstaatliche Parlamente zu Beginn des Rechtssetzungsverfahrens zur Frage der Konformität der Rechtssetzungsvorschläge der KOM mit dem Subsidiaritätsprinzip äußern können. KOM übermittelt jedem einzelstaatlichen Parlament Vorschläge für Rechtsakte zum gleichen Zeitpunkt wie dem Gemeinschaftsgesetzgeber (Rat und Parlament). Jedes Parlament kann innerhalb von 6 Wochen begründete Stellungnahme zur Achtung des Subsidiaritätsprinzips durch den Vorschlag abgeben. Klagerecht beim EuGH wg. Mißachtung des Subsidiaritätsprinzips: Einzelstaatlichen Parlamenten (im Falle von Zwei-Kammerparlamenten beiden Kammern), die Frühwarnmechanismus in Gang gesetzt haben, wird Recht eingeräumt, nach Annahme des Rechtsaktes den Gerichtshof wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips anzurufen.		Arbeitsgruppe I „Subsidiaritätsprinzip“ Abschlußbericht	S
	WG I – WD 17	AB	Ja. Politische ex ante-Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch „Frühwarnmechanismus“, im Rahmen dessen sich einzelstaatliche Parlamente zu Beginn des Rechtssetzungsverfahrens zur Frage der Konformität der Rechtssetzungsvorschläge der KOM mit dem Subsidiaritätsprinzip äußern können. Einbeziehung einer gestärkten COSAC (mit permanentem Sekretariat) in Diskussion des Jahreslegislativprogramms. Eine „Kern-COSAC“, gebildet aus EU-Ausschußvorsitzenden aller mitgliedstaatlichen Parlamente, diskutiert mit Unionsgesetzgeber die von nationalen Parlamenten vorgebrachten Subsidiaritätsbedenken. Gerichtliche ex post-Kontrolle durch EuGH, Ausweitung des Klagerechts auf nationale Parlamente und AdR	SLO	Slavko Gaber	NP
	WG I – WD 18	AB	Ja. Politische ex ante-Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch ad hoc-Subsidiaritätsmechanismus, der nationale Parlamente einbezieht, im Kontext des Vermittlungsverfahrens im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nach Art. 251 EGV. Nationale Parlamente können ihre Bedenken einbringen, ohne selbst Mitglieder des Vermittlungsausschusses zu sein. Gerichtliche ex post-Kontrolle durch EuGH, Ausweitung des Klagerechts auf nationale Parlamente	D	Jürgen Meyer	NP
	WG I – WD 22	AB	Ja zum vorgeschlagenen politischen Frühwarnmechanismus, aber nicht in unverbindlicher Form. Wenn eine Mindestzahl von nationalen Parlamenten Subsidiaritätsbedenken geltend macht, ist die KOM zu einer Abänderung ihres Vorschlags verpflichtet. Klagerecht für nationale Parlamente und AdR im Rahmen einer gerichtlichen ex post-Kontrolle	GB	Peter Hain	NP



4. DIE ARBEITSGRUPPE II: CHARTA

Die Arbeitsgruppe II „Charta“ kam vom 25. Juni 2002 bis zum 21. Oktober zu insgesamt 7 Sitzungen zusammen und legte am 22. Oktober 2002 ihren Schlußbericht vor (CONV 354/02), der in der Konventsplenumsitzung vom 28.-29. Oktober 2002 beraten wurde.

4.1 Das Mandat der Arbeitsgruppe „Charta“

Die Arbeitsgruppe „Charta“ hatte laut Mandat (CONV 72/02) zwei Kernfragen zu beantworten:

- a) Modalitäten und Auswirkungen einer etwaigen Einbeziehung der Charta der Grundrechte in die Verträge.
 - Prüfung von Optionen der Einbeziehung der Charta: Eingliederung der Artikel, Protokoll im Anhang, Verweis auf Charta in einem Artikel wie dem heutigen Art. 6 Absatz 2 EUV;
 - Umgang mit der Präambel der Charta;
 - Sollen weiterhin die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und die EMRK wie im heutigen Art. 6 Absatz 2 EUV erwähnt werden?
 - Wie ist mit Doppelungen zwischen Charta-Artikeln und Bestimmungen des gegenwärtigen EGV umzugehen, insbesondere was Bürgerrechte angeht?
 - Prüfung der Klagerechte vor dem EuGH: Sollen unmittelbare Klagerechte von Privatpersonen vor dem EuGH ausgeweitet werden, eventuell in Form einer neuen Art der Klage?
- b) Auswirkungen eines etwaigen Beitritts der Gemeinschaft/Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
 - Form einer etwaigen Rechtsgrundlage in den Verträgen zur Ermöglichung eines Beitritts zur EMRK;
 - Soll eine solche Rechtsgrundlage explizit auch den Beitritt zu anderen internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte ermöglichen?

4.2 Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe „Charta“

A. Empfehlungen zur Charta

Die Arbeitsgruppe unterstützt die Einbeziehung der Charta in das Vertragswerk in einer Form, die ihr rechtsverbindlichen Charakter und Verfassungsrang verleihen würde. Von den drei denkbaren Optionen für die Einbeziehung der Charta in den Verfassungsvertrag (1. Aufnahme des Textes der Charta-Artikel am Anfang des Verfassungsvertrages in einen Titel oder ein Kapitel dieses Vertrages; 2. Aufnahme einer entsprechenden Bezugnahme auf die Charta in einem Artikel des Verfassungsvertrages und zusätzliche Beifügung der Charta als Anhang oder Anlage, z.B. als Protokoll; 3. indirekte Bezugnahme auf die Charta) befürwortete die Mehrheit der Arbeitsgruppe die erste Option einer vollen Einbeziehung als eigenes Kapitel am Anfang des Verfassungsvertrages.

Der Inhalt der Charta soll nicht verändert, lediglich redaktionelle Anpassungen der Allgemeinen Bestimmungen der Charta in Artikel 51 Absätze 1 und 2 und Ergänzungen zu Art. 52 der Charta vorgenommen werden.

Durch die Einbeziehung der Charta in den Verfassungsvertrag soll die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht verändert werden (Art. 51, Absatz 2 der Charta).

Die AG schlägt eine ergänzende Klausel in den Allgemeinen Bestimmungen der Charta in Art. 52 (als Absatz 6) vor, die auf die „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ verweist, denen „im vollen Umfang Rechnung zu tragen“ sei. Des weiteren sei eine Auslegungsregel in die Allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, um zu garantieren, daß die Grundrechte der Charta „wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, (...) im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt“ werden (als Art. 52, Absatz 4 neu aufzunehmen).

In Art. 52, Abs. 2 ist ein Verweis auf ausführlichere Vorschriften des EGV in Bezug auf einzelne Grundrechte erforderlich, um – trotz gewisser Duplizierungen – Kompatibilität zwischen Charta und diesen ausführlicheren Bestimmungen sicherzustellen.

Eine zusätzliche allgemeine Bestimmung als Art 52, Absatz 5 soll klarstellen, was unter „Grundsätzen“ in Abgrenzung zu „Rechten“ zu verstehen ist.

Präambel der Charta soll im Rahmen eines Verfassungsvertrages beibehalten werden



B. Empfehlungen zur Frage des Beitritts zur EMRK

Gruppe empfiehlt Einführung einer verfassungsmäßigen Bestimmung, nach der die Union der EMRK beitreten kann.

Ein solcher Beitritt zur EMRK würde den Bürgern in Bezug auf Handlungen der Union ähnlichen Schutz garantieren, wie sie ihn bereits jetzt gegenüber den Handlungen aller Mitgliedstaaten genießen. Beitritt wäre auch ein ideales Mittel, um harmonische Entwicklung der Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe in Grundrechtsfragen zu gewährleisten.

Durch den Beitritt zur EMRK soll die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht verändert werden, und er würde die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zur EMRK – z. B. hinsichtlich der Sonderprotokolle zur EMRK – nicht berühren.

C. Zugang zum Gerichtshof

Einführung eines speziellen Verfahrens beim EuGH zum Schutz der Grundrechte wird abgelehnt.



Fragen Laeken	Laufnummer Konventionsdokument	Dokumenttyp	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Ländern)	Name des Autors	Autor (nach Konventionsklasse)
---------------	--------------------------------	-------------	---------------------------	----------------------	-----------------	--------------------------------

Themenkomplex 7: Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger						
53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die Charta der Grundrechte in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten soll.	Conv 354/02- WG II 16	AB	Ja. Die Charta soll mit rechtsverbindlichem Charakter in den Verfassungsvertrag einbezogen werden und damit Verfassungsrang erhalten. Ja. Der Verfassungsvertrag soll eine Rechtsgrundlage schaffen, die einen Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ermöglichen würde. A. Empfehlungen zur Charta Alle Mitglieder der Gruppe unterstützen die Einbeziehung der Charta in das Vertragswerk in einer Form, die ihr rechtsverbindlichen Charakter und Verfassungsrang verleihen würde, bzw. sind bereit, eine wohlwollende Prüfung einer solche Einbeziehung nicht auszuschließen. 3 Optionen der Einbeziehung der Charta in Verfassungsvertrag: 1. Aufnahme des Textes der Charta-Artikel am Anfang des Verfassungsvertrages in einen Titel oder ein Kapitel dieses Vertrages (=Mehrheitsmeinung in der Arbeitsgruppe). 2. Aufnahme einer entsprechenden Bezugnahme auf die Charta in einem Artikel des Verfassungsvertrags; zusätzlich kann Charta als Anhang oder Anlage beigefügt werden, entweder als Teil des Vertragstexts oder als separater Rechtstext, z.B. als Protokoll (=Minderheitenmeinung in der AG).		Schlußbericht der AG II Charta	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			3. „indirekte Bezugnahme“ auf die Charta könnte aufgenommen werden, Charta würde zwar rechtsverbindlich, jedoch keinen Verfassungsrang erhalten (=isolierte Minderheitenmeinung innerhalb der Gruppe). Der Inhalt der Charta soll nicht verändert, die Beratungen hierüber nicht neu eröffnet werden. Die Gruppe schlägt daher lediglich redaktionelle Anpassungen der Allgemeinen Bestimmungen der Charta in Artikel 51 Absätze 1 und 2 und Ergänzungen zu Art. 52 der Charta vor. Durch die Einbeziehung der Charta in den Verfassungsvertrag soll die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht verändert werden (Art. 51, Absatz 2 der Charta). Vorschlag einer ergänzenden Klausel in den Allgemeinen Bestimmungen der Charta, in Art. 52 (als Absatz 6), die auf die „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ verweist, denen „im vollen Umfang Rechnung zu tragen“ ist. Vorschlag, eine Auslegungsregel in die Allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, um zu garantieren, daß die Grundrechte der Charta „wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, (...) im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt“ werden (als Art. 52, Absatz 4 neu aufzunehmen). Verweis in Art. 52, Abs. 2 auf ausführlichere Vorschriften des EGV in bezug auf einzelne Grundrechte erforderlich, um Kompatibilität zwischen Charta und diesen ausführlicheren Bestimmungen sicherzustellen. Gewisse Duplizierungen unvermeidlich, aber dank Verweis ohne negative Auswirkungen auf Kompatibilität. Vorschlag, eine zusätzliche allgemeine Bestimmung als Art 52, Absatz 5 aufzunehmen, aus der hervorgeht, was unter „Grundsätzen“ in Abgrenzung zu „Rechten“ zu verstehen ist. Präambel der Charta soll im Rahmen eines Verfassungsvertrags beibehalten werden: - als Präambel des Verfassungsvertrages im Falle einer direkten Aufnahme aller Charta-Artikel in denselben - unverändert, verbunden mit den übrigen Teilen der Charta, falls diese als eigener Textteil oder verbindlicher Rechtstext (z.B. Protokoll) aufgenommen wird. B. Empfehlungen zur Frage des Beitritts zur EMRK Gruppe empfiehlt Einführung einer verfassungsmäßigen Bestimmung, nach der die Union der EMRK beitreten kann (nach einstimmigem Beschluß des Rates und Zustimmung des EP). Ein solcher Beitritt zur EMRK würde den Bürgern in bezug auf Handlungen der Union ähnlichen Schutz garantiert, wie sie ihn bereits jetzt gegenüber den Handlungen aller Mitgliedstaaten genießen. Beitritt wäre auch ein ideales Mittel, um harmonische Entwicklung der Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe in Menschenrechtsfragen zu gewährleisten. Durch den Beitritt zur EMRK soll die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und			



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			den Mitgliedstaaten nicht verändert werden, und er würde die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zur EMRK nicht berühren. Vorschläge für Änderungen der Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 2. C. Zugang zum Gerichtshof Einführung eines speziellen Verfahrens beim EuGH zum Schutz der Grundrechte wird abgelehnt.			
	WG II - WD 2	AB	Die Charta der Grundrechte ist nicht lediglich als politisches, sondern als juristisches Dokument zu betrachten. Sie begründet keine neuen Zuständigkeiten, auch wenn sie im Interesse eines umfassenden und kohärenten Ansatzes Bereiche abdeckt, für die die EU keine Kompetenzen besitzt. Umfang der Charta mit 54 Artikeln stellt kein Hindernis für ihre volle Integration dar. Umfangreiche Grundrechtskataloge sind in mehreren Verfassungen jüngerer Datums von europäischen Staaten zu finden.	I	Elena Paciotti	EP
	WG II - WD 4	AB	Es fehlt ein „horizontaler Artikel“ in der Charta, der die rechtliche Basis von Charta-Artikeln klarstellt, die weder an die EMRK noch an den geltenden Verträgen angelehnt sind.	GB	Baronesse Scotland of Asthal.	R
	WG II - WD 5	AB	Charta sollte durch Integration in Verträge rechtsverbindlich gemacht werden. Im Falle einer Integration in die Verträge: - sollte Präambel mit kleinen Änderungen als Präambel des Unionsvertrages übernommen werden; - die Charta als separater Teil, ohne die Allgemeinen Bestimmungen, in die Verfassung aufgenommen werden; - sollten Doppelungen zwischen bestehenden vertraglichen Rechten und in der Charta verbürgten Rechten vermieden werden; - müßten die Allgemeinen Bestimmungen der Charta überarbeitet werden Im Falle einer Integration in einem separaten Vertragsprotokolls - müßten ebenfalls die Allgemeinen Bestimmungen der Charta überarbeitet und ein Verweis in den heutigen Art. 6 Absatz 2 EUV eingebaut werden. Ein reiner Verweis auf die Charta in Art. 6 Absatz 2 EUV, ohne Integration derselben in Verfassungsvertrag oder ein Protokoll, erscheint nicht ausreichend. Kontrollmechanismus: neue Form der Individualklage nicht empfehlenswert: EuGH könnte dann zu letztinstanzlichem Gericht für Rechte werden, die in EMRK verbürgt sind, wodurch Gefahr einer konfligierenden Spruchpraxis beider Gerichte entstünde. Option einer neuen Institution zur Gewährleistung der Einhaltung der Charta zu prüfen („Fundamental Rights Commission“).	LT	Vytenis Andriuskaitis	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG II - WD 6	AB	Charta sollte vollständig am Anfang der Verfassung integriert werden. Artikel 6.2 EUV mit seinen Verweisen auf EMRK und Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sollte abgeschafft werden, um Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Charta-Präambel enthält alle wichtigen Ziele und Prinzipien der Union und sollte daher in den Verfassungsvertrag integriert werden als Alternative zu einer Änderung der heutigen Vertragspräambel. Rechte, die in Charta und gleichzeitig im EGV enthalten sind, brauchen im Verfassungsvertrag außerhalb der Charta-Artikel nicht wiederholt werden. Inkorporierung der Charta impliziert, daß die Beschränkungen der Befugnisse des EuGH im Bereich Justiz und Inneres, z.B. in Art. 35 Absatz 5 EUV und Art. 62 Absätze 2 u. 3 EGV, aufgehoben werden.	I	Elena Paciotti	EP
	WG II - WD 10	AB	Doppelte Verbürgung gleicher Rechte in Charta-Artikeln und bisherigen Vertragsartikeln (bei vollständiger Integration der Charta) sind nicht per se unzulässig. Ihre Eliminierung ist kein Selbstzweck. Die Definition einer Unionsbürgerschaft könnte aber Ergänzungen/Änderungen der Charta implizieren, die aber keine substantielle Revision bedeuten.	BG	Alexander Arabadjiev	NP
	WG II - WD 11	AB	Integration der Charta in die zukünftige europäische Verfassung als eigenes Kapitel/eigener Titel des Basisvertrags. Um Wiederholungen zu vermeiden, sollte Artikel 6, Abs. 2 EUV gestrichen werden. Dessen Funktion wird von Art. 52 u. 53 der Charta übernommen. Präambel der Charta sollte in die Präambel der zukünftigen Verfassung integriert werden. Das Handeln der EU im Bereich Justiz und Inneres sollte der Rechtsprechung des EuGH unterworfen werden. Noch keine direkte Verfassungsbeschwerde in Grundrechtsfragen einführen.	PL	Janusz Trzcinski	R
	WG II - WD12	AB	Im Falle einer Integration der Charta in die Verträge sollen Verweisartikel in der Charta auf EMRK (Art. 52, Abs. 3 und 53) beibehalten oder adäquat ersetzt werden. Dies gilt auch im Fall eines wünschenswerten Beitritts der EU zur EMRK.	NL	René van der Linden	NP
	WG II - WD 13	AB	Johannes Schoo (Direktor im Juristischen Dienst des EP) Verweisklausel in Art. 52, Abs. 2 der Charta garantiert, daß die garantierten Rechte nur innerhalb der Bedingungen und Grenzen der Verträge ausgeübt werden. Insgesamt ist dank Art. 52 keine Rechtsunsicherheit aufgrund einer Integration der Charta in die Verträge und der sich ergebenden Doppelungen zwischen Charta-Bestimmungen und Vertragsartikeln zu erwarten. Art. 53, Abs. 3 garantiert, daß Rechte der Charta und der EMRK in gleicher Weise angewandt		Schoo Piris Petite	EP S KOM



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

			werden. Die beste Lösung bestünde in einem Beitritt der EU zur EMRK, durch den divergierende Rechtsprechungen von EuGH und EMRG vermieden werden könnten. Volle Integration der Charta in den EU Vertrag / Verfassungsvertrag wäre im Hinblick auf die Sichtbarkeit und im Hinblick auf die Übereinstimmung mit nationalen Verfassungstraditionen die beste Lösung. In diesem Fall könnte - Art. 6, Abs. 2 gestrichen werden - die Charta-Präambel in die Präambel des neuen Vertrages integriert werden - eine Streichung von derzeitigen Vertragsartikeln vorgenommen werden, die lediglich Charta-Rechte wiederholen (z.B. Art. 18 u. 19 EGV), nicht aber solche, die eine Rechtsgrundlage für das Handeln des Gesetzgebers liefern und somit nicht nur Grundrechte verbürgen (z.B. Art. 12, 13, 39, 40, 141 EGV). Auswirkung auf EuGH-Anrufungsverfahren - Artikel 46-d EUV muß dahingehend geändert werden, daß der EuGH auch darüber urteilen darf, ob Handlungen von EU-Organen und Institutionen bzw. der Mitgliedstaaten bei der Implementierung von EU-Recht mit der Charta übereinstimmen; - keine individuelle Verfassungsbeschwerde, u.a. weil sie Verfahren verlängern würden; - evtl. Änderung von Artikel 230, Abs. 4, um Klagen von privaten und juristischen Personen zu erleichtern. Integration der Charta in Vertrag und Beitritt der EU zur EMRK komplementär. EuGH würde dem EGMR nicht untergeordnet. Das Monopol des EuGH für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts wird von diesem Beitritt nicht berührt. Jean-Claude Piris (Generaldirektor des Juristischen Dienstes des Rates) Es sollte noch klarer gemacht werden, daß eine Integration der Charta in die Verträge die Kompetenzen der Union nicht verändert, evtl. durch Änderungen von Artikel 51, Abs. 2 und 52, Abs. 2 der Charta oder durch Überprüfung der Charta-Bestimmungen selbst, ohne ihren substantiellen Gehalt anzutasten. Art. 51 bis 53 ungenügend, um Rechtssicherheit und –klarheit zu gewährleisten. Zumindest technische Anpassungen notwendig. Rechtliche Auswirkungen von Alternativoptionen zur Einfügung der Charta in Verträge 1- Text der Charta wird in die Präambel des EUV/Verfassungsvertrags integriert: Nachteil: verbindliche Formulierung des Charta-Textes nicht geeignet für einen Präambeltext 2- Die Charta wird in einer „feierlichen Erklärung“ beigefügt: Status der Charta verbessert, höherer symbolischer und politischer Wert, juristische Bindungswirkung wahrscheinlich gestärkt. 3- Verweis auf Charta in Artikel 6-2 EUV: wenn in rechtsverbindlicher Form, dann unter-			
--	--	--	--	--	--	--



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			scheiden sich die sich daraus ergebenden rechtlichen Probleme nicht von einer Vollintegration des Chartatextes (s.o.). 4- Charta in Form einer „feierlichen Erklärung“ im Anhang und Verweis darauf in Artikel 6-2 EUV: politisch höherer Status, Entwicklung rechtlicher Bindewirkung im Vgl. zu Option 2 erleichtert. 5- Status der Charta wird nicht verändert: Rechtsstatus der Charta könnte sich entwickeln. Integration der Charta in den Vertrag wäre wesentlicher Schritt der europ. Einigung und sollte in einer Weise geschehen, die die Imperative der Rechtssicherheit und –klarheit berücksichtigt und Ambiguitäten sowie unterschiedliche Interpretationen vermeidet. Als Alternative zu einem Vollbeitritt der EU zur EMRK wäre ein „funktionaler Beitritt“ denkbar, der keine Präsenz der EU im Institutionensystem des Europarats auf gleicher Ebene mit staatlichen Vertragsparteien implizieren würde. Michel Petite (Generaldirektor, Juristischer Dienst der KOM) Beibehaltung der horizontalen Bestimmungen der Charta (Art. 51ff.) entscheidend für reibungslose Integration derselben in das Primärrecht Art. 51, Abs. 2 macht unzweifelhaft klar, daß die Charta keine neue Kompetenzen für die EU schafft. Direktwirkung von Grundrechten? Charta-Rechte binden Institutionen, normalerweise kann man sich nicht in nationalen Streitfällen gegen Behörden oder Privatpersonen auf sie berufen. Verhältnis zu anderen Rechtsquellen: 1- Rechte in den bestehenden Verträgen: Verweisklausel in Art. 52, Abs. 2 voll ausreichend. 2- Verhältnis Charta – EMRK: divergierende Rechtsprechung und unkooperative Beziehung zwischen EuGH und EMRG unwahrscheinlich; ideale Lösung: Beitritt der EU zu EMRK			
	WG II - WD 14	AB	Wenn die Charta in die zukünftige europäische Verfassung integriert wird, wären Änderungen/Präzisierungen der Artikel 51, Abs. 1, 51, Abs. 2 und 52, Abs. 2 wünschenswert, damit die Probleme, die mit den horizontalen Bestimmungen verbunden sind, gelöst werden. Autor macht Formulierungsvorschläge für Art. 51 u. 52.	GB	Neil Mac Cormick	S
	WG II - WD 15	AB	Beitritt der EU zur EMRK ist der effektivste Weg zur Garantie der Kohärenz zwischen EMRK und Gemeinschaftsrecht. Die AG sollte daher die Schaffung einer Kompetenzgrundlage der EU empfehlen, die ihr den Beitritt zur EMRK erlaubt. Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung kein Argument gegen EMRK-Beitritt. Die EU kann eine allgemeine Kompetenzerklärung abgeben, ähnlich derjenigen, die sie in bezug auf die UN-Seerechtskonvention gemacht hat.	S S	Lena Hjelm-Wallén Ingvar Svensson.	R NP.



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			Im Vertrag zum Beitritt der EU zur EMRK könnte festgelegt werden, daß die Konvention für die EU nur auf solchen Gebieten bindend ist, wo die EU Kompetenzen besitzt. Er könnte auch Konsultationen zwischen EuGH und EMRG ermöglichen.			
	WG II - WD 16	AB	Ein Querschnittsartikel sollte als neuer Art. 52, Abs. 4 hinzugefügt werden, um die Tragweite derjenigen in der Charta garantierten Rechte zu präzisieren, die weder auf Gemeinschaftsrecht noch auf der EMRK beruhen. Charta-Bestimmungen, die auf gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten fußen, sollen lediglich den Status von allgemeinen Prinzipien haben, die die Gemeinschaft achten muß.	GB	Baronesse Scotland of Asthal.	R
	WG II - WD 17	AB	Individualklagerecht natürlicher oder juristischer Personen durch Änderung von Art. 230 Abs.4 EGV einführen, wenn Einzelner unmittelbar <i>oder</i> individuell (statt unmittelbar <i>und</i> individuell) von Gemeinschaftsakt betroffen ist. Verweis in Charta-Art. 47 auf diesen Rechtsbehelf.	D	Jürgen Meyer	NP
	WGII-WD 18	AB	Textvorschlag für eine Primärrechtsgrundlage, die den von den Autoren befürworteten Beitritt der EU zur EMRK ermöglichen soll.	Fin LT GB	Esko Helle Vytenis Andriuskaitis Neil Mac Cormick	NP NP EP
	WGII-WD 19	AB	Kein Risiko der Veränderung der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten infolge einer Integration der Charta in die Verträge, lediglich Anpassungen in Art. 51, Abs. 2 und 52 Abs. 2 nötig. Ebenso wenig durch EU-Beitritt zur EMRK. Keine Verfassungsbeschwerde zu Grundrechtsfragen einführen, da keine klare Trennung zwischen Grundrechtsschutz und anderen Gründen der Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Gemeinschaftsaktes möglich ist. Zudem würde die Frage aufgeworfen, welcher Gerichtshof zuständig wäre. Wäre es der EuGH, würde dies die Verfahren verlängern, wäre es es nicht, bestünde die Gefahr konfligierender Rechtsprechung. Beitritt der EU zur EMRK würde nicht zu einem Konflikt um die Autonomie der Rechtsordnung der EU führen, zumal der EuGH die Entscheidungen des EMRG genau verfolgt. Eine genaue Rollenabgrenzung und Regulierung der Beziehungen zwischen beiden Gerichten ist nicht nötig. Verzicht auf Beitritt beinhaltet Risiko divergierender und konfligierender Rechtsprechung. Integration der Charta macht Änderung von Art. 6, Abs. 2 EUV sinnvoll, da es nicht länger nötig sein wird, auf allgemeine Rechtsgrundsätze und auf die EMRK als parallele oder äquivalente Grundrechtsquellen zu verweisen.		Vassilios Skouris	S
	WG II - WD 020	AB	Der Autor übermittelt dem Konvent eine Stellungnahme des Generalanwalts Sir Francis Jacobs zur Frage der Ausweitung der Rechtsbehelfe nach Integration der Charta in Verträge. Formulierung in Art. 230 EGV, die Klagerecht von natürlichen und juristischen Personen vor dem EuGH von der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit von Gemeinschaftsmaßnahmen abhängig macht, ist zu restriktiv. Ausweitung der Reichweite der richterlichen Kontrolle auf alle Institutionen und Einrichtungen der EU, z.B. auch auf Europol.	L	Ben Fayot	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

			Ausweitung der Reichweite der richterlichen Kontrolle auf das gesamte Spektrum der Unionsaktivitäten, inkl. 3 Pfeiler, da ansonsten die Kompatibilität zwischen heutigem Gemeinschaftsrecht und der Charta sowie der EMRK fraglich wäre.			
	WG II - WD 021	AB	Erläuterung von 3 Optionen zur Ausweitung der Rechtsbehelfe mit Diskussion von Vor- und Nachteilen: a) Spezielle Verfassungsbeschwerde; b) Änderung von Art. 230, Abs. 4 EGV dahingehend, das keine individuelle Betroffenheit Bedingung für Klagerecht ist; c) Bestimmung im Verfassungsvertrag, der die Mitgliedstaaten zum effektiven Grundrechtsschutz in bezug auf Rechte verpflichtet, die der Unionsvertrag garantiert.	P	António Vitorino	KOM
	WG II WD 22	AB	Verfassungsentwurf der Autorin für den ersten Teil einer Verfassung auf der Grundlage von EP-Resolutionen Die Charta wird einschließlich ihrer Präambel als Titel I mit technischen Anpassungen von Art. 51-54 vollständig in die europäische Verfassung übernommen. Die EuGH-Anrufungsmöglichkeiten für natürliche und juristische Personen werden ausgeweitet (Art. 102, Abs. 3 d. Entwurfs). Diese müssen unmittelbar <i>oder</i> individuell von Unionsverordnung oder Entscheidung betroffen sein.	I	Elena Paciotti	EP
	WG II WD 23	AB	Kompromißvorschläge für Formulierung und Ergänzung der horizontalen Charta-Artikel 51 und 52, um sicherzustellen, - daß Integration der Charta in Verfassungsvertrag keine Kompetenzerweiterung zugunsten der EU zur Folge hat; - daß die Charta im Einklang mit den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ausgelegt wird; - daß eine klarere Unterscheidung zwischen subjektiven Rechten und allgemeinen Prinzipien getroffen wird, indem das rechtliche Verständnis von Prinzipien definiert wird.	P	António Vitorino	KOM
	WG II WD 24		Zustimmung zu Kompromißvorschlägen von António Vitorino zu Allgemeinen Bestimmungen (WD 23) Zustimmung zu Vorschlägen von Jürgen Mayer zur Ausweitung der Klagemöglichkeiten für natürliche und juristische Personen (WD 17)	LT	Vytenis Andriuskaitis	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG II – WD 026 REV1	AB	Kelemen: Charta in rechtsverbindlicher Form integrieren; Art. 46,d EUV soll gestrichen werden, da in Konflikt mit Art. 51, Abs. 1 der Charta; Kompetenzen des EuGH in bezug auf 3. Pfeiler ausweiten; direkte Anrufungsprozedur für Einzelpersonen schaffen. Svenson: spricht sich dafür aus, daß die AG einen Beitritt der EU zur EMRK empfehlen sollte. Fayot: keine Notwendigkeit, die horizontalen Artikel zu präzisieren; die im Entwurf d. Schlußberichts vorgeschlagenen Änderungen dieser Artikel erhöhen nicht die Rechtssicherheit und vermitteln den Eindruck, die Reichweite der Charta stark beschränken oder annullieren zu wollen; Präambel der Charta sollte nicht geändert werden; Rechtsbehelfe auch gegen Maßnahmen im 3. Pfeiler und von Europol nötig. Van der Linden: Gruppe soll sich klar für rechtsverbindliche Einbeziehung der Charta in den Vertrag selbst, nicht etwa nur in ein Protokoll, aussprechen, d.h. sie soll dem Plenum nicht nur Optionen der Charta-Integration anbieten. Andriukaitis: Charta sollte unverändert und ungeteilt, d.h. zusammen mit Präambel integriert werden; Präambel sollte nicht verändert/ergänzt werden. Verweis auf externe Rechtsquellen – EMRK und gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten in Art. 6, Abs. 2 EUV redundant und überflüssig; Ausweitung individueller Klagemöglichkeiten vor dem EuGH im Bericht klarer fordern. Paciotti : sie ist gegen die vorgeschlagene Hinzufügung horizontaler Klauseln in Art. 52; die im Entwurf des Schlußberichts vorgenommene Trennung zwischen Rechten und Prinzipien hat eine Abstufung der Schutzwirkung zur Folge, die nicht akzeptabel ist.	H S L NL LT IT	András Kelemen Ingvar Svensson Ben Fayot René van der Linden Vytenis Andriukaitis Elena Paciotti	NP NP NP NP NP EP



4. DIE ARBEITSGRUPPE IX: VEREINFACHUNG

4.1. Die AG IX „Vereinfachung“ und ihr Mandat

Die Arbeitsgruppe IX „Vereinfachung der Rechtssetzungsverfahren und der Rechtsakte“ tagte im Zeitraum vom 19. September 2002 bis zum 28. November 2002 unter dem Vorsitz des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Giuliano Amato. Der Schlußbericht wurde in der endgültigen Fassung am 29. November 2002 vorgelegt.

Die EU verfügt derzeit über mehr als dreißig unterschiedliche Entscheidungsverfahren und fünfzehn unterschiedliche Rechtsinstrumente. Mit dem Thema „Vereinfachung der Rechtssetzungsverfahren und Rechtsakte“ hatte sich der Konvent bereits auf seiner Plenartagung zum Thema „Wie erfüllt die Union ihre Aufgaben?“ am 23./24. Mai 2002 befaßt. Das Ergebnis der Aussprache war eindeutig: Es bedürfe dringend einer Vereinfachung sowohl der Rechtsakte als auch der Verfahren. Dabei sollte die Vereinfachung nicht nur zu mehr Handlungsfähigkeit, sondern auch zu mehr Transparenz und Bürgernähe und dadurch zur Demokratisierung der Union beitragen. Ziel der Prüfung in der Arbeitsgruppe sollte sein, daß Rechtsakttypen mit der gleichen Rechtswirkung auch nach dem gleichen Verfahren erlassen werden. Dieses Resultat der Plenartagung war der Ausgangspunkt für das Mandat der Arbeitsgruppe IX.

Konkret umfaßte das Mandat die folgenden Punkte:

- (1) *Reduzierung der Anzahl der Rechtssetzungsverfahren bzw. Vereinfachung der Verfahren*, unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:
 - Soll das Verfahren der Zusammenarbeit aufgehoben werden?¹
 - Soll die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit als generelles Verfahren eingeführt werden für alle Rechtsgrundlagen, die das Mitentscheidungsverfahren vorsehen?²
 - Wie kann das Verfahren für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses vereinfacht werden?³
 - Wie kann das Haushaltsverfahren vereinfacht werden?⁴
- (2) *Reduzierung der Anzahl der Rechtsakte und terminologische Änderungen*, damit die Bezeichnungen der Rechtsakte deutlicher auf deren Rechtswirkung hinweisen.⁵

4.2. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe IX „Vereinfachung“

Insgesamt verlief die Diskussion in der Arbeitsgruppe weniger kontrovers, als dies bei einem derart zentralen Thema zu erwarten gewesen wäre. So fanden die Teilnehmer für alle Aspekte des Mandats einen relativ breiten Konsens:

Eine **Hierarchisierung der Rechtsakte** soll zu einer deutlicheren Trennung von Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen führen. Mit einer neuen Kategorie der „*delegierten Rechtsakte*“ soll es dem Gesetzgeber möglich werden, die eher technischen Aspekte eines Rechtsakts an die Exekutive zu delegieren. Im Ergebnis sollte sich eine Differenzierung der

-
- 1 Berücksichtigt in der Frage Nr. 28 des Katalogs von Laeken: „*Sollen wir das Mitentscheidungsrecht ausweiten oder nicht?*“.
 - 2 Entspricht der Frage Nr. 41 des Katalogs von Laeken: „*Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit?*“.
 - 3 Berücksichtigt in der Frage Nr. 42 des Katalogs von Laeken: „*Wie läßt sich das Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?*“.
 - 4 Berücksichtigt in der Frage Nr. 28 des Katalogs von Laeken: „*Sollen wir das Mitentscheidungsrecht ausweiten oder nicht?*“.
 - 5 Entspricht den Frage Nr. 19 und Nr. 20 des Katalogs von Laeken: „*Soll eine Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen eingeführt werden?*“ bzw. „*Muß die Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlung, offene Koordinierung)?*“.

Rechtsakte in drei Gruppen ergeben:

- (1) *Gesetzgebungsakte* sollen die wesentlichen Bestimmungen der einzelnen Politikbereiche regeln und generell nach dem Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden.
- (2) *Delegierte Rechtsakte* sollen den eigentlichen Gesetzgebungsakt konkretisieren und im Regelfall durch die Kommission angenommen werden. Dabei muß die Kontrolle der Ausübung dieser Befugnisse durch den Gesetzgeber, d.h. Rat und Parlament, weiterhin gewährleistet sein. Vorgeschlagen werden hierfür z.B. eine Auflösungsklausel (*sunset clause*) oder ein Rückholrecht (*call back-Verfahren*) für das EP und den Rat.⁶
- (3) *Durchführungsakte* sollen die administrative Durchführung von „Gesetzgebungsakten“, von „delegierten Akten“ oder von direkt im Vertrag vorgesehenen Akten regeln.

Eine **Reduzierung der Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** von gegenwärtig fünfzehn auf zukünftig fünf Typen: Die Gruppe orientierte sich bei ihren Vorschlägen mehrheitlich an den fünf Rechtsakten des Art. 249 EGV⁷; allerdings dürfe eine solche Verringerung nicht zu Lasten der Flexibilität und der Effizienz der Rechtsakte gehen. Konkret soll es drei rechtlich verbindliche und zwei nur politisch verbindliche Typen von Rechtsakten geben:

- (1) *Verordnung*: rechtlich allgemein verbindlicher Rechtsakt mit allgemeiner Geltung und direkter Wirkung (terminologische Änderung: künftig „EU-Gesetz“⁸);
- (2) *Richtlinie*: rechtlich verbindlicher Rechtsakt, allerdings nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, allgemeine Geltung (terminologische Änderung: künftig „EU-Rahmengesetz“⁹);
- (3) *Entscheidung*: rechtlich verbindlicher Rechtsakt, sowohl allgemeine Geltung als auch Beschränkung der Geltung auf den Adressaten möglich;
- (4) *Empfehlungen*: rechtlich unverbindlicher Rechtsakt;
- (5) *Stellungnahmen*: rechtlich unverbindlicher Rechtsakt.

Der Anwendungsbereich dieser Rechtsakte soll sich sowohl auf den derzeitigen Bereich des EG-Vertrages als auch auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erstrecken. Die Besonderheiten der Rechtsakte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollen dagegen erhalten bleiben.

Zur **Vereinfachung der Entscheidungsverfahren** schlug die Gruppe vor, das *Mitentscheidungsverfahren zum Regelverfahren* zu machen¹⁰ und einigte sich auf die folgenden Änderungen:

- (1) *Generelle Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit* im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens.¹¹ Einige Teilnehmer forderten jedoch Ausnahmen für Bereiche wie JI, WWU und die Agrarpolitik.¹² Vereinzelt wurde die Ausweitung der BQM gänzlich abgelehnt.¹³
- (2) *Reduzierung der Mitgliederanzahl im Vermittlungsausschuß*: Künftig soll nicht mehr ein Ratsmitglied pro Land in den Delegationen des Rates vertreten sein. Allerdings soll die Parität zwischen den Vertretern des Rats und des EP weiterhin gewahrt bleiben,¹⁴ Eine Minderheit sprach sich gegen eine solche Reduzierung der Mitglieder im Vermittlungsausschuß aus.¹⁵
- (3) *Abschaffung des Verfahrens der Zusammenarbeit* (Art. 252 EGV) zu Gunsten des Mitentscheidungsverfahrens.¹⁶

6 Vgl. Schlußbericht, CONV424/02; Ponzano, Paolo, WD 16; De Vries, Gijs, WD 28

7 Für die fünf Instrumente des Art. 249 EGV vgl. Piris, Jean-Claude, WD 06; Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 13. Für abweichende Vorschläge siehe Maij-Weggen, Hanja, WD18; Voggenhuber, Johannes, WD 26.

8 Zu den terminologischen Anpassungen siehe Arbeitsgruppensitzung 24.10.2003 - CONV372/02; Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 13; Maij-Weggen, Hanja, WD 18.

9 Ebd., a.a.O.

10 Vgl. Schlußbericht, CONV 424/02; Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 13; Muscardini, Cristiana, WD 17; Maij-Weggen, Hanja, WD 18; Roche, Dick, WD 25.

11 Vgl. Schlußbericht, CONV 424/02; Sekretariat des Verfassungskonvents, CONV 341/02; Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 12; Vanhanen, Matti, WD 24.

12 Vgl. Vanhanen, Matti, WD 24.

13 Vgl. Roche, Dick, WD 25.

14 Vgl. Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 12.

15 Vgl. Vanhanen, Matti, WD 24.

16 Vgl. Schlußbericht, CONV, 424/02; De Vries, Gijs, WD 28.

- (4) *Einschränkung des Anwendungsbereichs für das Anhörungsverfahren*: Das Anhörungsverfahren soll künftig nur noch bei internationalen Verträgen angewendet werden.¹⁷
- (5) *Änderung des Initiativrechts der Kommission*: Die Kommission soll ihr Initiativmonopol zwar behalten können, allerdings soll die Kommission die Aufforderungen des EP oder des Rats zur Unterbreitung von Vorschlägen (Art. 192 bzw. 208 EGV) nur unter erschwerten Voraussetzungen ablehnen können.
- (6) *Keine Einführung einer Frist für die erste Lesung im EP*: Eine solche Frist wurde vereinzelt vorgeschlagen,¹⁸ fand in der AG aber keine Mehrheit.¹⁹

Das **Verfahren der offenen Koordinierung** soll in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden, um der EU die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sei die offene Koordinierung jedoch auf Bereiche außerhalb der Unionszuständigkeiten zu beschränken.

Ein **reformiertes Haushaltsverfahrens** soll künftig in einem gesonderten Artikel im Verfassungsvertrag zusammengefaßt werden. Das bestehende Haushaltsverfahren (Art. 268-271 EGV) soll ersetzt werden durch ein *vereinfachtes Mitentscheidungsverfahren*.²⁰ Dies wurde allerdings von einer Minderheit kritisiert.²¹ Konkret schlug die Mehrheit der Arbeitsgruppe die folgenden Veränderungen vor:

- (1) *Aufhebung der Unterscheidung von obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben*.²² Eine Minderheit sprach sich jedoch gegen eine solche Aufhebung aus.²³
- (2) *Klare Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und EP*: Die Führungsrolle über die Einnahmen soll beim Rat liegen, das Parlament soll abschließend über die Ausgaben entscheiden.²⁴
- (3) *Neue Rechtsgrundlage für die mittelfristige Finanzplanung*: In den Vertrag soll explizit eine Rechtsgrundlage für einen mehrjährigen Finanzierungsrahmen aufgenommen werden, über den der ER entscheidet.²⁵

Neben den Punkten des Mandats machten einzelne Teilnehmer der Arbeitsgruppe Vorschläge zu weiteren Fragen, wie z.B. Rolle der **Rahmengesetzgebung**,²⁶ **Transparenz** und **demokratische Legitimität**.²⁷

17 Vgl. Schlußbericht, CONV 424/02.

18 Vgl. Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 12.

19 Vgl. Sekretariat des Verfassungskonvents CONV 341/02; Sekretariat des Verfassungskonvents, CONV 363/02; Sekretariat des Verfassungskonvents, WD 03.

20 Vgl. Schlußbericht, CONV 424/02, De Vigim Inigo und Wuermeling, Joachim, WD 20, Roche, Dick WD 25, De Vries, Grijs WD 28; Ponzano, Paolo WD 29.

21 Vgl. Hjelm-Wallén, Lena und Kvist, Kenneth, WD 14; Vanhanen, Matti, WD 23.

22 Vgl. Lord Tomlinson, WD 19; Vanhanen, Matti, WD 23; De Vries, Gijs, WD 28; Ponzano, Paolo, WD 29.

23 Vgl. Roche, Dicke, WD 25.

24 Vgl. De Vigim Inigo und Wuermeling, Joachim, WD 20; Vanhanen, Matti, WD 23.

25 Vgl. Lord Tomlinson, WD 19; De Vigim Inigo und Wuermeling, Joachim, WD 20; Vanhanen, Matti, WD 23; Roche, Dick, WD 25; Ponzano, Paolo, WD 29.

26 Entspricht Frage Nr. 21 des Katalogs von Laeken, vgl. Sekretariat des Verfassungskonvents, CONV 372/02; MacCormick, Neil, WD 22.

27 Entspricht Frage Nr. 24 des Katalogs von Laeken, vgl. Sekretariat des Verfassungskonvents, CONV 424/02; Hjelm-Wallén, Lena und Kvist, Kenneth, WD 14.

Fragen Laeken	Laufnummer Konventsdokument	Dokumentstyp	Kerninhalte des Dokuments	Autor (nach Ländern)	Autor (Name)	Autor (nach Konventsklasse)
---------------	--------------------------------	--------------	---------------------------	----------------------	--------------	-----------------------------

Vereinfachung der Instrumente der Union						
19. Soll eine Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen eingeführt werden?	CONV 424/02 Schluß- bericht	AB	Hierarchische Klassifizierung der unterschiedlichen Rechtsakte: (1) „Gesetzgebungsakte“: Rechtsakt basiert auf Vertragsgrundlage, enthält die wesentlichen Bestimmungen der einzelnen Politiken; Annahmeverfahren: Mitentscheidungsverfahren, Art der Rechtsakte: „Gesetze“ oder „Rahmengesetze“. (2) „Delegierte Rechtsakte“: Rechtsakt basiert auf „Gesetzgebungsakt“, Zweck ist Änderung oder Ausführung bestimmter Details eines „Gesetzgebungsaktes“ im Rahmen einer vom Gesetzgeber festgelegten Ermächtigung; Annahmeverfahren: idR Kommission, in Sonderfällen Rat mit qualifizierter Mehrheit; Art der Rechtsakte: „Delegierte Verordnungen“ (basierend auf „Gesetz“ oder „Rahmengesetz“); Kontrollmechanismus durch Rückrufrecht („ <i>call back</i> “, Rückruf der übertragenen Befugnisse), Schweigefrist (Gesetzgeber kann in bestimmtem Zeitraum Einwände erheben), Auflösungsklausel („ <i>sunset clause</i> “, Ermächtigung nur für bestimmte Dauer, nach Ablauf der Frist neue Übertragung der Befugnisse von Gesetzgeber erforderlich), EuGH-Kontrolle. (3) „Durchführungsakte“: Rechtsakt basiert auf „Gesetzgebungsakt“, Zweck ist Durchführung von „Gesetzgebungsakten“, von „delegierten Akten“ oder von direkt im Vertrag vorgesehenen Akten; Annahmeverfahren: Wahl des Verfahrens durch jeweilige Mitgliedstaaten (entspricht Art. 10 EGV); Art der Rechtsakte: „Durchführungsverordnung“ oder „Durchführungsentscheidung“.		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S
	CONV 372/02	AB	Definition von Gesetzgebungs- bzw. Durchführungsakten: Gesetzgebungsakte beschränken sich auf wesentliche Grundsätze, Durchführungsakte sind die den Gesetzgebungsakten nachgeordneten Akte.		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

	WG IX - WD 07	AB	Klare Trennung zwischen Rechtssetzungs- und Durchführungsmaßnahmen: (1) Rechtssetzungsmaßnahmen („Gesetzgebungsakte“): „Gesetze“, „Rahmengesetze“ und evtl. „Koordinierungsgesetze“ (zur Koordinierung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten), Annahmeverfahren: Mitentscheidungsverfahren. (2) Durchführungsvorschriften: „delegierte Gesetzgebung“ und „eigentliche Durchführungsvorschriften“.	B	Koen Laenarts	S
	WG IX - WD 13	AB	Klare Trennung zwischen Rechtssetzungs- und Durchführungsmaßnahmen wird mehrheitlich begrüßt, allerdings dürfe dadurch nicht eine Veränderung des derzeitigen institutionellen Gleichgewichts verursacht werden. Definition der Rechtssetzungsmaßnahmen: Die Arbeitsgruppe spricht sich größtenteils dafür aus, Rechtssetzungsmaßnahmen nach ihrem Inhalt zu bestimmen und nicht nach dem zugrundeliegenden Beschlußverfahren. Von einem Teil der Gruppe wird vorgeschlagen, die Rechtssetzungsmaßnahme zu definieren als „politische Entscheidung, welche die Grundsatzprinzipien und die allgemeinen Orientierungen in einem bestimmten Bereich festlegt“.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG IX - WD 16	AB	Gesetzgebungsmaßnahmen bestimmen die wesentlichen Grundzüge der einzelnen Politiken. Gesetzgeber der EU sind EP und Rat (Mitentscheidungsverfahren), die Gesetze und Rahmengesetze erlassen. Durchführungsmaßnahmen setzen die Gesetze um, Ausführung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf europäischer Ebene von der KOM und auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten. Soweit es sich nur um die Durchführung im engeren Sinne handelt, ist eine Kontrolle durch den Gesetzgeber nicht erforderlich. Allerdings kann der Gesetzgeber auch Gesetzgebungsmaßnahmen an die Exekutive delegieren (<i>delegierte Legislativakte</i>), wodurch die bloße Durchführung im engeren Sinne überschritten und eine Kontrolle durch den Gesetzgeber (<i>call back</i>) erforderlich wird.		Paolo Ponzano	KOM
	WG IX - WD 18	AB	Trennung zwischen Rechtssetzungs- und Durchführungsmaßnahmen entspricht der Trennung zwischen EU und Mitgliedstaat als Gesetzgeber: Die Umsetzung erfolgt in der Regel durch die Mitgliedstaaten, in Einzelfällen kann auch die KOM Verordnungen erlassen.	NL	Hanja Maij-Weggen	EP
	WG IX - WD 24	AB	Beschränkung von Gesetzgebungsmaßnahmen auf bestimmte Inhalte: (1) Ausübung von Grundrechten und Freiheiten; (2) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Individuen; (3) Grundzüge der gemeinschaftlichen Politiken; (4) Bestimmungen über die Arbeit der öffentlichen Hand; (5) Neuschaffung von Organen und Einrichtungen der öffentlichen Hand. Rat soll nicht nur Gesetzgebungsmaßnahmen erlassen, da eine Trennung der Zuständigkeit für Gesetzgebungs- bzw. Durchführungsmaßnahmen in der EU nicht praktikabel ist. Daher soll der Rat weiterhin auch Durchführungsmaßnahmen beschließen können.	SF	Matti Vanhanen	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IX - WD 28	AB	Call-Back-Möglichkeit für den Rat und das EP, um an die KOM delegierte Kompetenzen zu widerrufen. Ein solches Recht müßte zeitlich beschränkt sein (z.B. auf drei Monate nach Veröffentlichung des betreffenden Vorschlags der KOM), der Kontrolle durch den EuGH und den allgemeinen Verfahren unterliegen (z.B. BQM im Rat).	NL	Gijs de Vries	R
20. Muß die Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordinierung)?	CONV 424/02 Schlußbericht	AB	Verringerung der Anzahl der unterschiedlichen Rechtsakte der Union auf: (1) „Gesetz der Europäischen Union“ - „EU-Gesetz“: verbindlicher Rechtsakt, allgemeine Geltung, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat, Gesetzgebungsakt (entspricht „Verordnung“, Art. 249 EGV). (2) „Rahmengesetz der Europäischen Union“ - „EU-Rahmengesetz“: Rechtsakt für Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, innerstaatliche Stellen können Form und Mittel frei wählen, Gesetzgebungsakt (entspricht „Richtlinie“, Art. 249 EGV). (3) „Entscheidung“: verbindlicher Rechtsakt, allgemeine Geltung oder an bestimmten Adressaten gerichtet, kein Gesetzgebungsakt (entspricht – bis auf die optionale allgemeine Geltung – „Entscheidung“, Art. 249 EGV) (4) „Empfehlung“: nicht verbindlicher Rechtsakt (entspricht „Empfehlung“, Art. 249 EGV). (5) „Stellungnahme“: nicht verbindlicher Rechtsakt (entspricht „Stellungnahme“, Art. 249 EGV). Anwendungsbereich der Rechtsakte der Union: Neben den Bereichen des EGV soll Anwendungsbereich ausgedehnt werden auf Titel VI – Bestimmung über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen („Rahmenbeschlüsse“ und „Beschlüsse“ werden zu „Rahmengesetzen“ und „Gesetzen“, s.o.) und teilweise auf Titel V – GASP („gemeinsame Strategien“, „gemeinsame Aktionen“ und „gemeinsame Standpunkte“ werden zu „GASP-Entscheidungen“) Terminologische Anpassung: Sprachliche Vereinheitlichung der Bezeichnungen für Instrumente im Vertrag: z.B. sollen die Begriffe „Entscheidung“ oder „Richtlinie“ nicht mehr in ihrer allgemeinen Bedeutung angewendet werden. Offenes Koordinierungsverfahren soll verfassungsrechtlichen Rang bekommen.		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S
	CONV 363/02	AB	Neue Klassifizierung der Gesetzgebungsinstrumente: (1) „Durch die Verfassung vorgeschriebene Gesetze“: betreffen zentrale Aspekte der Union, Position in Normenhierarchie: zwischen Verfassung und Gesetzen, Mitentscheidungsverfahren, qualifizierte Mehrheit im Rat. (2) „Europäische Gesetze“: Rahmenrichtlinien oder unmittelbar anwendbare Bestimmungen, Mitentscheidungsverfahren, qualifizierte Mehrheit im Rat. (3) „Haushaltsgesetze“: Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben, Mitentscheidungsverfahren, qualifizierte Mehrheit im Rat.		Michel Petite	KOM



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

	CONV 372/02	AB	Zweiteilige Redaktion in Verfassungsvertrag: (1) Darlegung der unterschiedlichen Verfahren und Arten von Rechtsakten im ersten Teil des Verfassungsvertrages (2) Rechtsgrundlagen für die einzelne Politikbereiche im zweiten Teil des Verfassungsvertrages Beschränkung auf fünf Arten von Rechtsakten: (1) „Gesetze“ (2) „Rahmengesetze“ (3) „Durchführungsakt mit allgemeinem Anwendungsbereich“ (4) „Durchführungsakt mit individuellem Anwendungsbereich“ (5) „Nicht verbindliche Rechtsakte“		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
--	----------------	----	--	--	-------------------------------------	---



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IX - WD 06	AB	Verringerung der 15 Gesetzgebungsinstrumente auf die fünf Instrumente des Art. 249 EGV; Anpassung für GASP und JI: (1) Verordnung (EGV, Art. 249), soll beibehalten werden. (2) Richtlinie (EGV, Art. 249), soll beibehalten werden. (3) Entscheidung (EGV, Art. 249), soll beibehalten werden mit folgender Definition: „Entscheidung soll allgemein bindend sein. Soweit sie sich an einzelne Adressaten richtet, soll sie nur für diese bindend sein.“ (4) Empfehlung (EGV, Art. 249), soll beibehalten werden. (5) Stellungnahme (EGV, Art. 249), soll beibehalten werden. (6) Grundsätze und allgemeine Leitlinien (EUV / GASP, Art. 12-15), soll gestrichen werden, da keine tatsächliche Anwendung. (7) Gemeinsame Strategien (EUV / GASP, Art. 12-15), soll gestrichen werden, da keine tatsächliche Anwendung. (8) Gemeinsame Aktionen (EUV / GASP, Art. 12-15), soll ersetzt werden durch „Entscheidung“ (siehe 3). (9) Gemeinsamen Standpunkte (EUV / GASP, Art. 12-15), soll ersetzt werden durch „Entscheidung“ (siehe 3). (10) Entscheidung (EUV / GASP, Art. 13-15), soll ersetzt werden durch „Entscheidung“ (siehe 3). (11) Gemeinsame Standpunkte (EUV / JI, Art. 34, 37), soll ersetzt werden durch „Entscheidung“ (siehe 3). (12) Rahmenbeschluß (EUV / JI, Art. 34, 37) soll ersetzt werden durch „Richtlinie“ (siehe 2), allerdings soll im Kapitel über JI eine Bestimmung eingefügt werden, daß die „Richtlinie“ im Bereich von JI nicht zwingend unmittelbare Auswirkung haben muß. (13) Beschluß (EUV / JI, Art. 34, 37) soll ersetzt werden durch „Entscheidung“ (siehe 3). (14) Übereinkommen (EUV / JI, Art. 34, 37), soll gestrichen werden, da wegen der erforderlichen Ratifizierung in einer erweiterten Union noch weniger praktikabel. (15) Sui-generis-Beschluß (ohne Vertragsgrundlage, gesetzlich nicht bindend, insbesondere für Bereich der ergänzenden Zuständigkeiten), soll ersetzt werden durch „Entscheidung“ (siehe 3). Sprachliche Vereinheitlichungen: (1) Die allgemeine Verwendung des Verbs „decide“ in der englischsprachigen Fassung der Verträge ist verwirrend, da sie an „decision“ erinnert und sollte durch das Verb „adopt“ ersetzt werden. (2) Die allgemeine Verwendung der Substantive „decision“ oder „directive“ ist verwirrend und sollte durch „measure“ oder „act“ ersetzt werden. (3) Die unterschiedlichen Bezeichnungen für die gesetzlich nicht bindenden Maßnahmen im Bereich der ergänzenden Zuständigkeiten sollen auf ein oder zwei Begriffe reduziert werden.	F	Jean-Claude Piris	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IX - WD 13	AB	Verringerung der Anzahl der unterschiedlichen Rechtsakte wird mehrheitlich begrüßt, dabei wird eine Reduzierung auf die fünf Instrumente des EGV vorgeschlagen. Weitgehende Einigkeit besteht auch über die Umwandlung der „Rahmenbeschlüsse“ (EUV / JI, Art. 34, 37) in „Richtlinien“ (EGV, Art. 249) sowie über die Streichung der Übereinkommen (EUV / JI, Art. 34, 37). Im Bereich der GASP möchte ein großer Teil der Arbeitsgruppe jedoch die Besonderheit für die Instrumente beibehalten. Allgemeine Zustimmung für Beibehaltung der „Entscheidungen“, eine vorgeschlagene Unterscheidung zwischen allgemeinen und individuellen Entscheidungen findet keine Mehrheit. Terminologische Änderung der Rechtsakte wird mehrheitlich begrüßt, vorgeschlagen wird z.B. die Änderung von „Verordnung“ in „Gesetz“ sowie von „Richtlinie“ in „Rahmengesetz“.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG IX - WD 18	AB	Verringerung der Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente darf nur vorsichtig erfolgen, da jedes einzelne Instrument unterschiedlichen Zuständigkeiten der Union zuzuordnen und nicht in anderen Politikbereichen einsetzbar ist; folgende Instrumente werden vorgeschlagen: (1) <i>Unions-Gesetz</i>: allgemeine, rechtliche Bindung, direkt anwendbar, Legislativakt. (2) <i>Unions-Rahmengesetz</i>: rechtliche Bindung für Mitgliedstaaten für das Erreichen eines bestimmten Zieles, ohne die Mittel dafür festzulegen. (3) <i>Unions-Verordnung</i>: allgemeine, rechtliche Bindung, direkt anwendbar, Exekutivakt. (4) <i>Unions-Entscheidung</i>: rechtliche Bindung nur für Adressanten. (5) <i>Unions-Empfehlung</i>: keine rechtliche Bindung. (6) <i>Unions-Stellungnahme</i>: keine rechtliche Bindung.	NL	Hanja Maij-Weggen	EP
	WG IX - WD 24	AB	Warnung vor ausschließlich terminologischer Änderung: Falls sich die AG nicht auf eine substantielle Änderung der Instrumente einigen sollte, wäre eine terminologische Änderung eine rein „kosmetische Handlung“, die fälschlicherweise den Eindruck inhaltlicher Reformen vor-täuschen würde.	SF	Matti Vanhanen	NP
	WG IX - WD 26	AB	Beschränkung von Gesetzgebungsinstrumenten auf Gesetze und Rahmengesetze; Beendigung der versteckten Gesetzgebung durch zwischenstaatliche Kooperation.	A	Johannes Voggenhuber	EP
21. Sollte häufiger auf die Rahmengesetzgebung zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?	CONV 372/02	AB	Rahmengesetze sind besonders verständlich für Staaten, in denen die Regionen bzw. föderalen Gebietskörperschaften über eigene Zuständigkeiten verfügen.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG IX - WD 22	AB	Erweiterter Ermessensspielraum für Mitgliedstaaten: Für eine stärkere Berücksichtigung lokaler Besonderheiten sollten den Mitgliedstaaten grundsätzlich ein Ermessensspielraum bei der Durchführung von Unionsmaßnahmen gewährt werden. In begründeten Ausnahmen können einzelne Maßnahmen diesen Spielraum ausschließen.	GB	Neil MacCormick	EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union						
24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen können - eine Frage, die für die drei Organe gilt .	CONV 424/02 Schlußbericht	AB	„Vereinfachung“ der Rechtssetzungsverfahren und Rechtsakte begünstigt Transparenz und demokratische Legitimität, wenn Bürger ohne weiteres die Tragweite eines Rechtsakts und seine Legitimität erkennen können.		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S
	WG IX - WD 14	AB	Verpflichtung zu klar verständlichen Gesetzestexten soll in den Vertrag aufgenommen werden, um die Transparenz des Gemeinschaftsrechts zu erhöhen. In den derzeitigen Art. 253 EGV könnte folgender Absatz eingefügt werden: „Gesetzgebungsakte sollen klar, einfach und präzise verfaßt sein, damit sie von den Bürgern leicht verstanden werden können“.	S S	Lena Hjelm-Wallén Kenneth Kvist	R NP
28. Sollen wir das Mitentscheidungsrecht ausweiten oder nicht?	CONV 424/02 Schlußbericht	AB	Für Annahme von Rechtsakten durchgängige Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens; Umbenennung des „Mitentscheidungsverfahrens“ in „Rechtssetzungsverfahren“ (umstritten). Abschaffung des Verfahrens der Zusammenarbeit und Ersetzung durch Mitentscheidungsverfahren (für Art. 99, Abs. 3,4,5 EGV und für Art. 106 Abs. 2 EGV) bzw. durch Anhörungsverfahren (für Art. 102, Abs. 2 und Art. 103, Abs. 2). Einschränkung des Verfahrens der Zustimmung auf die Ratifizierung internationaler Abkommen, für die übrigen Bereiche (Art. 161 EGV, Art. 107, Abs. 5 EGV, Art. 105, Abs. 6 EGV) Ersetzung durch Mitentscheidungsverfahren. Jährliches Haushaltsverfahren könnte in ein vereinfachtes Mitentscheidungsverfahren abgeändert werden (Initiative KOM, erste Lesung und erforderliche Mehrheit der MdEP, Vermittlungssitzung, Festlegung des Standpunktes im Rat mit qualifizierter Mehrheit, Vermittlungssitzung, zweite Lesung); in einem gesonderten Artikel der Verfassung sollen Grundsätze zu den Haushaltsbestimmungen verankert werden (Ausgleich des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben, Haushaltsdisziplin, hinreichende Ausstattung mit Mitteln, vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln, vorherige Annahme eines Basisrechtsakts).		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S
	CONV 363/02	AB	Beschränkung der Verfahrensarten auf Mitentscheidungsverfahren, Zusammenarbeit, Zustimmung, Anhörung bzw. Nichtanhörung des EP.		Herr Jacqué	S
	WG IX - WD 12	AB	Abschaffung des Verfahrens der Zusammenarbeit (siehe Schlußbericht).		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

	WG IX - WD 13	AB	Mitentscheidungsrecht soll Regelverfahren werden , allerdings spricht sich die Mehrheit für Ausnahmeregelung in den Bereichen GASP, JI und Landwirtschaftspolitik aus.		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S
	WG IX - WD 14	AB	Beibehaltung des derzeitigen Haushaltsverfahrens , das sich durch das institutionelle Gleichgewicht zwischen Rat und EP auszeichnet; der Rat soll für einen Zeitraum von mehreren Jahren Haushaltsobergrenzen festlegen.	S S	Lena Hjelm- Wallén Kenneth Kvist	R NP
	WG IX - WD 17	AB	Mitentscheidungsrecht soll Regelverfahren werden.	I	Cristiana Muscar- dini	EP
	WG IX - WD 18	AB	Mitentscheidungsrecht für alle Gesetzgebungsmaßnahmen.	NL	Hanja Maij- Weggen	EP
	WG IX - WD 19	AB	Neuordnung des Haushaltsverfahrens: Aufhebung der Unterscheidung von obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben nur unter der Bedingung, daß in Verfassung ein auf mehrere Jahre angelegter und vom ER beschlossener Finanzierungsrahmen institutionalisiert wird, der dann verbindlich für Gesetzgeber und Haushaltsbehörden gilt. Ferner muß Vertrag eine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen der KOM und anderen Haushaltsbehörden festlegen, damit die Verwaltung des Haushalts klar von legislativen Aufgaben getrennt ist.	GB	Lord Tomlinson	NP
	WG IX - WD 20	AB	Neuordnung des Haushaltsverfahrens: (1) Entscheidung über die <i>Einnahmen</i> sollen Rat und Mitgliedstaaten treffen, EP kann Stellungnahme abgeben. (2) Entscheidung über die <i>Ausgaben</i> soll das EP treffen, Aufhebung der Unterscheidung von obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben, Rat soll in Verfahren „eingebunden“ werden. (3) <i>Haushaltsverfahren soll Mitentscheidungsverfahren werden:</i> Vorschlag Kommission, erste Lesung EP, Vermittlung mit Rat, zweite Lesung EP, abschließend erklärt Präsident des EP den Haushalt als angenommen. (4) Rechtsgrundlage für <i>Fünf-Jahres-Haushaltsplan</i> in Verfassung: Annahme eines solchen Planes in einem vereinfachten Mitentscheidungsverfahren.	E D	Inigo Méndez de Vigo Joachim Wuerme- ling	EP EP
	WG IX - WD 23	AB	Neuordnung des Haushaltsverfahrens: Absage an Vorschläge, die das Mitentscheidungsverfahren direkt auf die Verabschiedung des Haushaltes anwenden wollen, da Haushaltsverfahren einige Besonderheiten aufweist (stärkere Institutionalisierung der Vereinbarung zwischen den Institutionen; zeitliche Begrenzung, da ohne den verabschiedeten Haushalt keine Politik möglich; etc.). Das Haushaltsverfahren soll ein eigenständiges Verfahren bleiben, allerdings vereinfacht werden: (1) <i>Abschaffung der Trennung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben;</i> die Rolle des Rates soll jedoch nicht geschwächt werden. (2) <i>Verfahren für den mehrjährigen Haushaltsplan:</i> Vorschlag von KOM, eine Lesung im EP, eine Lesung im Rat, ggf. Vermittlung, Verabschiedung und „letztes Wort“ durch den Rat. (3) <i>Verfahren für das Haushaltsjahr:</i> Vorschlag von KOM, eine Lesung im Rat, eine Lesung im EP, ggf. Vermittlung, Verabschiedung und „letztes Wort“ durch das EP.	SF	Matti Vanhanen	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IX - WD 25	AB	Neuordnung des Haushaltsverfahrens: (1) <i>Keine Abschaffung der Trennung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben</i> (2) <i>Mitentscheidungsverfahren für Haushaltaushalt</i> , um eine Alleinentscheidung durch das EP zu verhindern. (3) <i>Mehrjähriger Haushaltsplan</i> soll formal in den Vertrag aufgenommen werden.	IRL	Dick Roche	R
	WG IX - WD 26	AB	Mitentscheidungsverfahren als Regelverfahren für alle Gesetzgebungsakte , einschließlich des Haushaltsverfahrens. Umbenennung des Mitentscheidungsverfahrens in „Gesetzgebungsverfahren“.	A	Johannes Voggenhuber	EP
	WG IX - WD 28	AB	Mitentscheidungsverfahren soll Verfahren der Zusammenarbeit ersetzen. Ausdrückliche Ablehnung des Vorschlags, nachdem das Verfahren der Zusammenarbeit durch das Anhörungsverfahren ersetzt werden soll. Neuordnung des Haushaltsverfahrens: Unterstützung der in der AG diskutierten Vereinfachung (Beschränkung auf eine Lesung im Rat, Aufgabe der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben) unter der Voraussetzung, daß das Gleichgewicht zwischen den Institutionen beibehalten wird, indem der mehrjährige Haushaltsplan in den Vertrag aufgenommen wird (Verabschiedung durch Rat, Einstimmigkeit).	NL	Gijs de Vries	R
	WG IX - WD 29	AB	Neuordnung des Haushaltsverfahrens: (1) <i>Abschaffung der Trennung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben</i> ; zukünftig generelle Anwendung des derzeitigen Verfahrens für die nicht-obligatorischen Ausgaben, bei dem das EP das letzte Wort hat. (2) <i>Aufnahme des mehrjährigen Haushaltsplans in die Verfassung</i> (Vorteile: Haushaltsdisziplin, Vorhersehbarkeit, Transparenz); der mehrjährige Haushaltsplan sollte in einem modifizierten Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden (Vorschlag KOM, Beschluß durch Mehrheit im EP und BQM im Rat). (3) <i>Verfahren für das Haushaltsjahr</i> soll durch ein vereinfachtes Mitentscheidungsverfahren beschleunigt werden (Vorschlag KOM, eine Lesung EP, eine Lesung Rat, Beschluß durch das EP). (4) <i>Aufnahme des „Inter-institutional Agreement“ von 1999 in den Vertrag.</i>	I	Paolo Ponzano	KOM
34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die Tagungen des Rates - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - öffentlich werden?	CONV 424/02 Schlußbericht	AB	Tagung der Organe in öffentlicher Sitzung , wenn sie gesetzgeberische Aufgaben wahrnehmen, d.h. wenn es um politische Weichenstellungen für das Handeln der Union geht.		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit ?	CONV 424/02 Schlußbericht	AB	Generelle Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat in allen Fällen, in denen das Mitentscheidungsverfahren Anwendung findet.		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S
	CONV 341/02	AB	Ablösung der bisherigen Einstimmigkeitserfordernis bei den vier Rechtsgrundlagen in Art. 18, 2; Art. 42; Art. 47; Art. 151 EGV durch BQM.	GR	Giorgos Dimitrakopoulos	EP
	WG IX - WD 12	AB	Generelle Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat in allen Fällen, in denen das Mitentscheidungsverfahren Anwendung findet (siehe Frage 42).		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG IX - WD 24	AB	Generelle Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit , Ausnahmen jedoch in den Bereichen JI, WWU, Agrarpolitik.	SF	Matti Vanhanen	NP
	WG IX - WD 25	AB	Ablehnung der generellen Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit , da sich während der vergangenen Regierungskonferenzen trotz intensiver Verhandlungen keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten abgezeichnet hat, weitere Bereiche für die BQM zu öffnen.	IRL	Dick Roche	R
42. Wie läßt sich das Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?	CONV 424/02 Schlußbericht	AB	Flexiblere Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses (Reduzierung der Mitgliederanzahl); unter dem Vorbehalt der Parität zwischen Rat und EP soll die Anzahl der Vertreter frei gewählt werden können.		Arbeitsgruppe „Vereinfachung“ Schlußbericht	S
	CONV 341/02	AB	Verbesserungsvorschläge für Mitentscheidungsverfahren: (1) mehr Transparenz bei Beratungen im Rahmen der Mitentscheidung; (2) Anwesenheit von Ratsvertretern bei den Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse; (3) Verringerung der Anzahl von Erklärungen, die zu den im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Texten abgegeben werden; (4) Beibehaltung der derzeitigen Fristen, evtl. Einführung einer verkürzten, indikativen Frist für erste Lesung.	GR	Giorgos Dimitrakopoulos	EP
	CONV 341/02	AB	Beibehaltung der bisherigen Fristregelungen , keine Einführung einer Frist für erste Lesung.		Herr Jacqué	S
	CONV 363/02	AB	Zweifel an Erforderlichkeit einer Frist für erste Lesung.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

	WG IX - WD 03	AB	Auswertung der aktuellen Verfahren Allein der EGV sieht ca. 30 verschiedene Verfahren vor, daneben gibt es außerhalb der Verträge noch Spezialverfahren. Diese Vielfalt der Verfahren kann jedoch auf fünf Grundverfahren reduziert werden, die das Verhältnis zwischen EP und Rat beschreiben: Mitentscheidungsverfahren, Zustimmungsverfahren, Konsultationsverfahren, Anhörungsverfahren, Alleinentscheidung des Rates. Diese Grundverfahren variieren durch die verschiedenen Mehrheitserfordernisse im Rat (Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit) sowie durch ggf. erforderliche Konsultationen weiterer Organe und Institutionen.		Europäische Kommission	KOM
	WG IX - WD 12	AB	Verbesserungsvorschläge für Mitentscheidungsverfahren: (1) Flexiblere Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses (Reduzierung der Mitgliederanzahl); unter dem Vorbehalt der Parität zwischen Rat und EP soll die Anzahl der Vertreter frei gewählt werden können. (2) Generelle Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat in allen Fällen, in denen das Mitentscheidungsverfahren Anwendung findet, somit auch in den vier Bereichen, die heute noch Einstimmigkeit im Rat vorsehen (Art. 18, 2; Art. 42; Art. 47; Art. 151 EGV). (3) Einführung von verbindlichen Fristen für erste Lesung im EP wird mehrheitlich abgelehnt, da diese Phase für die Annäherung der Standpunkte besonders wichtig sei. (4) Institutionalisierung der informellen Kontakte zwischen den Institutionen wird mehrheitlich abgelehnt, da der Erfolg dieser Mechanismen gerade in ihrem informellen Charakter liege.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG IX - WD 24	AB	Keine Änderung der Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses , da aus Legitimitätsgründen ein Vertreter aus jedem Mitgliedstaat erforderlich ist. Im übrigen betrifft die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses eine institutionelle Frage und übersteigt das Mandat der AG IX.	SF	Matti Vanhanen	NP
	WG IX - WD 26	AB	Erfordernis der einfachen Mehrheit anstelle der absoluten Mehrheit im EP soll künftig ausreichend sein im Mitentscheidungsverfahren, EP soll das letzte Wort haben.	A	Johannes Voggenhuber	EP



